Die Erweiterung des Tatbestandes des unlauteren Wettbewerbes durch das neue Reichsgesetz vom 7. Juni 1909.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

HERMANN KAHN

AUS

SULZBURG (Baden)

Freiburg i. B.
Hammerschlag & Kahle, G. m. b. H.
1911.

Dekan:
Prof. Dr. Diehl.

Referent:
Prof. Dr. R. Schmidt
Geh. Hofrat.

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545323_0115

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung zum Schutze gegen unlauteres Gebahren im Wettbewerb.

I. Teil: Allgemeines.

§ 2. Der Begriff des unlauteren Wettbewerbs im Allgemeinen.

§ 3. Das Anwendungsgebiet der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

§ 4. Das gewerbliche Tätigsein als Rechtsgut.

II. Teil: Das Gesetz vom 7. Juni 1909.

§ 5. Die Generalklausel des § 1.

§ 6. Der Reklameschwindel.

§ 7. Konkursausverkauf.

§ 8. Sonstige Ausverkäufe.

§ 9. Das Verbot des Warenvor- und -nachschubs.

§ 10. Die Angestelltenbestechung.

§ 11. Die Anschwärzung.

§ 12. Der Mißbrauch fremder Bezeichnungen u. Geschäftseinrichtungen.

§ 13. Mißbrauch fremder Vorlagen und Zeichnungen.

§ 14. Die Verleitung zum Mißbrauch fremder Vorlagen und Vorschriften technischer Art.

§ 15. Die Haftung des Prinzipals bei unlauteren Wettbewerbshandlungen des Angestellten.

§ 16. Schlußbemerkung.

Literatur.

1. Materialien und Rechtsquellen:

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von Dr. Adolf Lobe. 3. Band.

Materialien des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, Leipzig 1907.

Deutscher Reichsanzeiger vom 16. Dezbr. 1907, Nr. 298, vorl. Entwurf mit Erläuterungen.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags:

XI. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06
XII. „ 1. „ 1907/09.

Kommissionsbericht zur Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb; Drucksachen des Reichstags der XII. Leg.-Periode, 1. Session Nr. 1109 u. 1390.

Abänderungsanträge zur 2. Lesung.

Entwurf nach den Beschlüssen in 3. Lesung.

Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 14. Juni 1909.

2. Kommentare etc. und Zeitschriften:

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Textausgabe mit Anmerkungen von Justizrat Albert Pinner. 5. Aufl. 1910.

Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Kommentar von Justizrat Dr. Ludwig Fuld, Hannover 1910.

Finger, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 nebst dem Rechte am Namen (§ 12 B. G.-B. und § 826 B. G.-B.), 2. Aufl., Berlin 1907.

Dasselbe, 3. Aufl. 1910.

Lobe, Systematische Darstellung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Leipzig 1896.

Pinner u. Eyck, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Berlin 1910. 2. Aufl.

Rosenthal, Dr. A. und E. Wehner, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, Mannheim 1909.

Kahn, Dr. J. und Weiß, Dr. Chr., Gesetz gegen den unlaut. Wettbewerb vom 7. Juni 1909, 2. Aufl., München 1910.

Rosenthal, Die Novelle wider den unlauteren Wettbewerb, München.

Pöschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Lobe, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Bd. 1, 3 u. 4. Leipzig 1907.

Herzberg, Das Delikt der Bestechung von Privatangestellten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Olshausen, Kommentar zum R.-St.-G.-B. 6. Aufl.

Stenglein M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen. (R.-G.-St.)

„ „ „ „ Zivilsachen. (R.-G.-Z.)

Deutsche Juristenzeitung. (D. J.-Z.)

Juristische Wochenschrift. (J. W.)

Markenschutz und Wettbewerb, Monatsschrift für gewerbl. Rechtsschutz. (M. u. W.)

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht. München u. Berlin, 1., 2., 3. u. 4. Jahrg.

Unlauterer Wettbewerb, Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Berlin. (U. W.)

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. (Gew. Rschutz.) Monatsschrift.

Einleitung.

§ 1.

Die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung zum Schutze gegen unlauteres Gebahren im Wettbewerb.

Es ist vom sozialen und nationalökonomischen Standpunkte das Erstrebenswerteste, durch Proklamierung der freien Konkurrenz, wie dies die Physiokraten schon im 17. und 18. Jahrhundert mit ihrem Wahlspruch: „Laisser faire, laisser aller, le monde va de lui même“ taten, und nach ihnen Adam Smith, die im wirtschaftlichen Leben tätigen Elemente zur höchsten Entfaltung zu bringen.

Dadurch wird einmal der Kampf um's Dasein auch von wirtschaftlich Schlaffen und Schwachen immer energischer geführt, andrerseits die möglichste Vervollkommnung der menschlichen Produkte bei äusserst niedrig gehaltenen Preisen erreicht.

Unter diesem Gesichtspunkte der Lehre vom freien Spiel der Kräfte wurde schon im Jahre 1791 in Frankreich anläßlich der großen Revolution die Gewerbefreiheit eingeführt, zwei Jahrzehnte später dann auch in Deutschland.

Mit ihr stellte sich aber auch bald eine unerwünschte Nebenerscheinung ein, der unlautere Wettbewerb, der zwar früheren Stufen der volkswirtschaftlichen Entwicklung nicht fremd war, in ganz besonderem Umfange aber nach „dem großen Krach“ der

70er Jahre den redlichen Gewerbetreibenden trotz seines Fleißes und seiner Tüchtigkeit sehr oft um's wohlverdiente Brot brachte.

Gegen diese Unlauterkeit in Gewerbe und Handel, concurrence déloyale, nicht illoyale, genannt, weil sie nicht sowohl gegen ein positives Gesetz, als vielmehr gegen die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, gaben in Frankreich seit dem Jahre 1808 die Artikel 1382 u. 1383 des Code civil Schutz:

Art. 1382. Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui, par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.

Art. 1383. Chacun est réponsable du dommage, qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence, ou par son imprudence.

Der französischen Rechtsprechung gelang es durch die Elastizität der genannten beiden Gesetzesbestimmungen wie kraft der geistigen Freiheit ihrer Richter den unlauteren Manipulationen auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes bis zur Stunde wirksam Einhalt zu gebieten, so daß sich eine spezialgesetzliche Regelung der Materie erübrigte. Die Handhabung der Rechtsprechung lag eben für die erste Instanz in den Händen der nur mit Kaufleuten besetzten Handelsgerichte, der Bourgeoisie. Die französische Rechtsbildung trägt daher auch die Züge ihres Geistes: „manchmal etwas kleinlich, aber praktisch, verstandesklar und elegant.“ [1]) Besondere Gesetze für Markenschutz, Erfinderschutz usw., u. a. ein solches vom 30. April 1886 gegen den Mißbrauch gewerblicher Auszeichnungen und Medaillen, traten nur hinzu, um

[1]) L. Z. 1909, S. 643.

die so gesicherten Interessen mit strengerem und formellerem Rechte noch weiter zu stärken.

Und um einen Seitenblick auf die immer mehr mit uns wetteifernde gelbe Rasse zu werfen. Die Japaner bekämpfen den unlauteren Wettbewerb neuerdings mit der nicht minder einfachen strafrechtlichen Bestimmung:

> „Wer durch Verbreitung falscher Gerüchte oder durch Trug den Kredit einer Person schädigt oder sein Geschäft benachteiligt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Geld bis zu 1000 Yen bestraft.“ [1])

Anders in Deutschland. Hier galten zwar in einem größeren Gebiete die zitierten Bestimmungen des Code civil, das preußische Landrecht enthielt verwandte Vorschriften, doch klammerten sich im Gegensatz zu den französischen Gerichten die deutschen zu sehr an den Wortlaut des Gesetzes. Sie verkannten den praktischen Zweck desselben, „den Zweck im Recht“, wie Jhering betonte. Eine spezialgesetzliche Regelung war unter solchen Umständen nicht zu umgehen.

Die dahingehenden Bestrebungen setzten in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein und zeitigten zunächst das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Dieses bekämpft einmal die Nachahmung von eingetragenen Warenzeichen (§§ 1—14) und schützt gleichzeitig vor andern Mißbräuchen auf dem Gebiete der Warenbezeichnungen, die darauf ausgehen, das Publikum über die Herkunft, Beschaffenheit und den Wert der Waren zum Nachteile redlicher Konkurrenten zu täuschen.

---

[1]) M. u. W., 8. Jahrg., Nr. 1, S. 45.

Damit war ein Fingerzeig gegeben, auf welchem Weg der unlautere Wettbewerb, die concurrence déloyale zu bekämpfen ist. Es wurde denn auch in weiten Kreisen der Industrie wie des Handels und Gewerbes gerade in dieser Zeit der Ruf nach gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb besonders laut erhoben.

Schon gelegentlich einer Beratung über die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte und des Gewerbebetriebs im Umherziehen brachten die Abgeordneten Dr. Schädler und Gröber die aus den gewerblichen Kreisen laut gewordenen Klagen über den unlauteren Wettbewerb am 9. Dezember 1892 im Reichstage zur Sprache und reichten am 31. Dezember 1892 einen entsprechenden Initiativantrag ein. [1])

Gleichen Zweck verfolgte der Abgeordnete Roeren bei Beratung der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 mit seinem Antrag, in das Gesetz eine Art Generalklausel folgenden Inhalts aufzunehmen:

> „Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angabe macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Waren einen Irrtum zu erregen, wird, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs des Verletzten, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft; das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, die

[1]) Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages. Session 1892/93, I. Anlageband Nr. 73, S. 434.

geeignet sind, die zum Zwecke der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern."

Dieser Antrag wurde nun zwar nicht angenommen, aber die verbündeten Regierungen sagten zu, einen Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb baldigst vorzulegen. Diesem Versprechen kamen sie auch nach. Es wurden zunächst die „Grundzüge" für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ausgearbeitet (Herbst 1894), und dann der erste Entwurf eines Gesetzes mit Denkschrift unterm 7. Januar 1895 veröffentlicht. Ein zweiter Entwurf wurde im Mai 1895 dem Bundesrat unterbreitet, und es entspann sich bei den folgenden Beratungen des Entwurfs ein Hauptkampf vor Allem um die Frage, ob allgemeine Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb überhaupt zu erlassen seien oder ob es darauf ankomme, nach den bisher gemachten Erfahrungen die als besonders nachteilig für die konkurrierenden Gewerbetreibenden sich erwiesenen Mißbräuche zu verhindern. Es handelte sich mit andern Worten um die Einführung des Systems der Generalisierung oder der Spezialisierung.

Mit der Annahme des Gesetzes vom 27. Mai 1896 beschritt man den letzteren Weg. Maßgebend waren hierfür die Erwägungen, daß, wenn dem Richter genau im Gesetz vorgezeichnet sei, was künftig als unlauterer Wettbewerb zu behandeln sei, der bisher an gar keine Schranken gewöhnte freie Wettbewerb ohne Belästigung des redlichen Gewerbetreibenden weiter existieren könne.

Zum System der Spezialisierung drängte weiter auch die Tatsache, daß allgemeine Bestimmungen, wie sie der Code civil in Frankreich in seinen Art. 1382 und 1383 aufwies, auch in Deutschland bisher galten,

vom deutschen Richter aber, wie bereits oben erwähnt, eine zu engherzige Auslegung erfuhren.

Aus diesen Gründen hat das Gesetz vom Jahre 1896 nicht allgemein ausgesprochen, was als unlauterer Wettbewerb zu gelten habe, es ist im wesentlichen kasuistischer Natur und hat nur besonders ausgeprägt zu Tage tretende Auswüchse des mißbräuchlichen Wettbewerbs unter genauer Präzisierung des Tatbestandes gesetzlich geregelt. [1])

Da das Gesetz also nicht alle Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs getroffen, mußten für sie ergänzend die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, seit dem 1. Januar 1900 also die des B.G.-B., vor allem sein § 826 herangezogen werden. [2])

Durch die Anwendung dieser generellen Bestimmung wären die Garantieen für die völlige Bekämpfung der Unlauterkeit im wirtschaftlichen Kampfe geboten gewesen, sie wurden aber zum Teil illusorisch gemacht durch unsere Rechtsprechung, nicht zuletzt der des Reichsgerichts.

Vor allem war es das Ausverkaufswesen, das zu Klagen Veranlassung gab.

Das Reichsgericht [3]) hatte nämlich in einer am 21. September 1897 ergangenen Entscheidung das sog. Nachschieben von Waren bei angekündigten Ausverkäufen nicht grundsätzlich für unzulässig erklärt, vielmehr ausgeführt:

„Nimmt man auch an, daß unter „einem Ausverkaufe“ zu verstehen sei „eine Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebs im ganzen, sei es des

[1]) Vgl. R.-G.-Z. Bd. 48, S. 119.
[2]) R.-G.-Z. Bd. 48, S. 114.
[3]) Bd. 30, S. 257 R.-G.-St.

Verkaufs einer gewissen Warengattung", so wird doch der Begriff eines Ausverkaufs nicht ausgeschlossen, wenn im Einzelfalle nach Belegenheit der Umstände sog. Nachschiebungen einzelner oder auszuverkaufender Warenposten in geringem Umfange stattfinden. Maßgebend wird vielmehr immer sein, ob die Absicht beim Verkäufer obwaltet, durch den Verkauf die Beendigung des von ihm bisher betriebenen Geschäftes im ganzen oder betreffs der in Betracht kommenden Warengattungen herbeizuführen."

Mit dieser Entscheidung war dem Ausverkaufsschwindel Tür und Tor geöffnet. Und wenn auch der höchste Gerichtshof nachträglich seine Ansicht über diesen Punkt geändert hatte, so gaben doch auch noch viele andere Fälle der Praxis, wo teilweise das Gesetz falsch ausgelegt wurde, teils sich die Lücken in demselben immer mehr bemerkbar machten, Anlaß zur Revision desselben. Neben dem Ausverkaufswesen versagte das Gesetz bezw. die Rechtsprechung in erster Linie mit dem Begriffe „Angaben tatsächlicher Art" in § 1 des Gesetzes.

Ein Beispiel illustriert wohl am besten die dadurch geschaffenen Mißstände. [1])

Das Oberlandesgericht Dresden hat unterm 16. Dezember 1899 entschieden, daß die Bezeichnung „königlicher Hoflieferant", auch wenn der Titel von einem auswärtigen Monarchen verliehen ist, zulässig ist.

Pöschl sagt dazu zutreffend: Wenn sich ein Geschäftsmann in Dresden als „königlicher Hoflieferant" bezeichnet, so ist eine solche Bezeichnung in hohem Grade geeignet, im Publikum die Auffassung zu erwecken, daß es mit einem Hoflieferanten des Königs

[1]) Vgl. Poeschl's „Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs."

von Sachsen zu tun habe, und wenn der betr. Geschäftsmann den Zusatz, daß er Hoflieferant des damals dreizehnjährigen Königs von Spanien sei, in seinen Ankündigungen verschwiegen hat, so tat er dies offenbar in der Absicht, im Publikum die irrige Auffassung hervorzurufen, daß er sächsischer Hoflieferant sei. Trotzdem verneinte der Richter das Vorliegen von unrichtigen Angaben tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des alten Gesetzes.

Abgesehen von dieser engherzigen Auslegung gegebener Vorschriften machten sich dann auch andere unlautere Machinationen geltend, die vom Gesetz entsprechend seiner kasuistischen und spezialisierten Anlage nicht getroffen wurden, so daß endlich am 16. Dezember 1907 seitens der Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs geschritten werden und „die Begründung der laut gewordenen Wünsche, soweit sie auf Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten gerichtet sind", zugegeben werden mußte. Ein zweiter Entwurf ging dem Reichstag am 8. Januar 1909 zu. Dieser überwies den Entwurf nach der ersten Lesung am 25. Januar einer Kommission von 25 Mitgliedern zur Beratung.

Von Neuem entbrannte nun der Kampf um Generalisierung oder Spezialisierung oder aber Kombinierung beider Systeme.

Gegen die Spezialisierung sprach, daß bei der bisherigen kasuistischen Behandlung schon die Gefahr bestand, daß eine Wettbewerbshandlung wohl als eine unlautere empfunden, aber nicht unter einen bestimmten Paragraphen des Gesetzes rubriziert und daher freigelassen wurde, und daß es auch fernerhin der Findigkeit der unlauteren Konkurrenz ein Leichtes sein werde, Mittel und Wege zu finden, durch die Maschen des Gesetzes hindurch zu schlüpfen. Diesen

vom Abg. Roeren in der Reichstagsverhandlung vom 25. Januar 1909 vorgebrachten Bedenken gegenüber machten andere geltend, durch die empfohlene Generalklausel werde dem subjektiven Ermessen des Richters ein zu großer Spielraum gegeben, der leicht zu willkürlicher Interpretation des Gesetzes führen könne. Andere befürchteten die Eigenart unserer deutschen Rechtsprechung, die dahin neigt, nur auf Grund ganz bestimmter konkreter Tatbestandsmerkmale zu urteilen, werde zu Unzuträglichkeiten bei der Anwendung einer Generalklausel führen.

Die beiden vorerwähnten Entwürfe sahen deshalb auch von der Einführung einer Generalklausel ab, insbesondere unter Hinweis auf die oben zitierte Entscheidung,[1]) in der ausgesprochen ist, daß die Vorschrift des § 826 B.G.-B. dazu bestimmt ist, die Lücken der Spezialgesetze auszufüllen.[2]) Die Wiederholung des allgemeinen Rechtsatzes in einem Spezialgesetz erscheine daher als überflüssig, ja als schädlich.[3]) Wenn gleich sich auch ein großer Teil der Interessenten in diesem Punkte auf Seite des Regierungsstandpunktes fand, ergab die Abstimmung in der Kommission und im Plenum eine Mehrheit zu Gunsten einer Kombinierung beider Systeme durch Einführung einer Generalklausel an erster Stelle und Anreihung verschiedener, zum Teil bisher unbekannter Vorschriften, vor allem über die Haftung des Prinzipals für Verfehlungen der Angestellten, über das Schmiergelderunwesen und Ausverkaufswesen, und wurde so am 18. Mai 1909 endgültig angenommen.

Unsere Aufgabe wird es demnach sein, festzustellen, inwieweit das neue Gesetz eine Erweiterung

[1]) R.-G.-Z. Bd. 48, S. 114.
[2]) Vgl. auch R.-G.-Z. Bd. 66, S. 240, J.W. 05, S. 239.
[3]) Erläuterungen zum Entwurf v. 16. Dezember 1907.

des Tatbestandes des unlauteren Wettbewerbs gegenüber dem Gesetze vom 27. Mai 1896 gebracht hat. Da nun keines der beiden Gesetze eine glatte Definition des Begriffs und Tatbestandes „unlauterer Wettbewerb“ gibt, sondern abgesehen von der Generalklausel der Novelle, die, wie später näher zu besprechen sein wird, subsidiären Charakter trägt, verschiedene Fälle von unlauterem Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr aneinanderreiht und sie mit Strafe bezw. zivilrechtlichen Nachteilen bedroht, so ergibt sich rein äußerlich für die Anlage unserer Arbeit, in legaler Reihenfolge die in den einzelnen Paragraphen der Novelle enthaltenen Tatbestände auf die Frage zu prüfen, ob sie gegenüber dem alten Gesetze etwas Neues enthalten oder nicht.

I. Teil: Allgemeines.

§ 2.

Der Begriff des unlauteren Wettbewerbs im Allgemeinen.

Das Gesetz vom 27. Mai 1896 gab keine allgemeine Begriffsbestimmung des unlauteren Wettbewerbs. Auch die Novelle vermeidet es klipp und klar auszusprechen, was man unter „unlauterer Wettbewerb“ zu verstehen hat. Ja, angesehene Schriftsteller leugnen überhaupt die Möglichkeit, das Wesen dieses Begriffs festzustellen. Immerhin erscheint diese Begriffsbestimmung erleichtert durch die Generalklausel des § 1 der Novelle, welche Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gegen den gewährt, der „im

geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen."

Wenn wir Wettbewerb definieren als ein bewußtes Streben mehrerer Personen nach dem gleichen Ziel und mit dem Endzweck, das gemeinsam vorgesteckte Ziel vor den Andern zu erreichen, [1]) so bleibt die Konkurrenz eine lautere oder wird unlauter, je nachdem die zur Erreichung des Endzweckes vorgenommenen Handlungen sich mit der Anschauung über gute Sitten vertragen oder nicht. Und zur Beurteilung dieser Frage ist nicht die Anschauung maßgebend, die man im Allgemeinen über „sittlich" oder wider die guten Sitten verstoßend hegt, sondern speziell die Anschauung des Kreises und der Verhältnisse, in denen die Konkurrenten leben. [2])

Diese im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur andeutungsweise gegebenen Grundsätze sind anwendbar auf alle Wettbewerbshandlungen, gleichviel auf welchem Gebiete dieselben vorgenommen werden.

§ 3.

Das Anwendungsgebiet der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs behandelt aber die unlauteren Auswüchse der Konkurrenz auf einem ganz bestimmten Gebiete, dem der gewerblichen Tätigkeit. Unter dieser „gewerblichen Tätigkeit" ist nicht lediglich die Tätigkeit der

[1]) Lobe, „Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs," I. Bd., S. 2 f.

[2]) R.-G.-Z., Bd. 48, S. 125, Bd. 58, S. 214.

Gewerbetreibenden im Sinne der Reichsgewerbeordnung zu verstehen, sondern die Tätigkeit aller Personen, die dem Erwerbe auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Arbeit nachgehen.

Gleichwohl war es unter der Herrschaft des alten Gesetzes zweifelhaft, ob unter die Gewerbetreibenden, auf die dasselbe Anwendung zu finden habe, auch die Anhänger liberaler Berufe zu rechnen seien. Die Gerichtspraxis bejahte es hinsichtlich der Aerzte, [1]) verneinte es aber mit der Mehrheit der Theoretiker in Bezug auf Rechtsanwälte.

Über diese Streitfrage hat nun die Novelle Klarheit geschaffen, dadurch, daß seitens der Kommission statt der Wendung „im Handels- und Gewerbebetriebe" die Worte „im geschäftlichen Verkehr" gesetzt wurden, um, wie ausdrücklich dabei betont wurde, dem Gesetze sowohl die Aerzte wie den Rechtsanwalt und den Künstler zu unterwerfen. Notariate sind in Baden Behörden amtlichen Charakters, weshalb sie für uns hier ausscheiden.

§ 4.

Das gewerbliche Tätigsein als Rechtsgut.

Welchem Rechtsgute diente nun aber der Rechtsschutz gegen den unlauteren Wettbewerb? Mit andern Worten, welches ist der Rechtsgrund des Verbots des unlauteren Wettbewerbs?

Die Rechtsordnung hat die Aufgabe im Interesse des Gesamtwohls die Interesse- und Betätigungssphäre des Einzelnen zu umgrenzen, einzuschränken. Sie verleiht gleichzeitig aber auch dem Individuum ein Betätigungsrecht innerhalb seiner Sphäre, ein sog.

[1]) R.-G. St., Bd. 35, S. 271, Bd. 37, S. 173.

subjektives Recht. Ein solches subjektives Recht, ein Individualrecht, dessen Inhalt das Recht des Gewerbetreibenden, gewerblich tätig zu sein, bildet, verleiht die von der Rechtsordnung normierte Gewerbefreiheit. Und da der mit unlauteren Mitteln betriebene Wettbewerb den Zweck verfolgt, diese Wettbewerbtätigkeit des andern dadurch zu beeinträchtigen, daß er ihm Kunden abspenstig macht, so ist unlauterer Wettbewerb ein Angriff gegen dieses Rechtsgut. [1])

Diese Konstruktion eines Persönlichkeitsrechts hat auch wie die von Lobe a. a. O. Anhang I gemachte Zusammenstellung dartut, Anklang gefunden. [2])

Bedauerlicherweise hat aber das Reichsgericht, obgleich es früher das gewerbliche Tätigsein als ein absolutes Ausschlußrecht für geschützt angesehen hat, [3]) später seine Anschauung eingeschränkt und erkennt lediglich noch das subjektive Recht an einem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als ein Rechtsgut an: [4]) „Es ist allerdings vom Reichsgericht mehrfach ausgesprochen worden, daß ein bereits eingerichteter und ausgeübter Betrieb eines selbständigen Gewerbes ein Rechtsgut sei . . .“ Es leuchtet aber nicht ein, warum das Reichsgericht nur dem „eingerichteten“ Gewerbebetrieb als immateriellem Rechtsgut

[1]) Vgl. hierüber des Näheren: M. u. W. 1907, S. 164, Lobe a. a. O. und Dernburg, „Das bürgerl. Recht des deutschen Reiches und Preußens“, 3. Aufl., 2. Bd., 2. Abt., S. 735 ff.:

„Die innere Evidenz dieser Betrachtungsweise, wonach die Gewerbefreiheit ein subjektives Privatrecht sei, wird sich früher oder später zur Anerkennung bringen.“

[2]) Ebenso Rosenthal-Wehner a. a. O.

[3]) R.-G.-Z. Bd. 22, S. 93; Bd. 28, S. 248; Bd. 45, S. 61; Bd. 47, S. 101; Bd. 33, S. 6 usw.

[4]) R.-G.-Z. Bd. 51, S. 369; Bd. 58, S. 29; Bd. 64, S. 53; Bd. 65, S. 210.

einen Schutz durch ein Ausschlußrecht gewährt und nicht jedem gewerblichen Tätigsein ohne Rücksicht darauf, ob es sich in einem eingerichteten Unternehmen äußert oder nicht.

Für uns ist nun allerdings diese Streitfrage nicht mehr von der Tragweite wie unter der Geltung des alten Gesetzes. Je nachdem man sich für die eine oder andere Alternative entschied, waren die §§ 823 bis 826 B. G.-B. zu verwerten oder nicht. Stritt man dem gewerblichen Tätigsein des Trägers die Eigenschaft des absoluten Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 ab, so war lediglich § 826 anzuwenden. Heute wird aber der § 1 der Novelle größtenteils die Funktionen der §§ 823 bis 826 zu übernehmen im Stande sein. [1])

II. Teil: Das Gesetz v. 7. Juni 1909.

§ 5.

Die Generalklausel des § 1.

Die Hauptbedeutung der Novelle und zugleich der wichtigste Fortschritt in diesem Zweige der deutschen Gesetzgebung ist in der sog. Generalklausel des § 1 zu finden. Ihre Entstehung verdankt sie der Kommission. Denn ihr schien der § 826 B. G.-B. die Aufgabe einer Generalklausel nicht zu erfüllen. [2]) Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des § 826 „genüge zwar nach der Rechtsprechung das Bewußtsein des Verletzers, daß durch sein Vorgehen ein

[1]) A. M. Stenglein im Anschluß an den Kommissionsbericht S. 1 ff., 45 u. 52 ff.

[2]) Kommissionsbericht Nr. 1390, — Nr. 1109 der Drucksachen. —

gewisser Kreis seiner Erwerbsgenossen, darunter eventuell die klagende Partei, geschädigt werden könne; immerhin müsse aber eine Schädigung tatsächlich gewollt sein. Das bloße Bewußtsein, daß die Handlung geeignet sei zu schädigen, genüge nicht.“ Hingegen war nach der herrschenden Ansicht nicht erforderlich, daß der unlautere Konkurrent im Sinne des § 826 auch die Sittenwidrigkeit seiner Handlung kannte. Anders allerdings das Reichsgericht, [1]) das wenigstens fahrlässige Nichtkenntnis verlangte. Dazu tritt nach § 826 in objektiver Hinsicht, daß dem Kläger eine Vermögensschädigung zugefügt worden ist. Endlich mußte, um auf Grund des § 826 einen Anspruch auf Unterlassung erheben zu können, weitere Beeinträchtigung zu besorgen sein.

Von den geschilderten Beschränkungen den § 826 zu befreien, stellte sich die Kommission zur Aufgabe. Sie normierte daher in erster Lesung den § 1 der Novelle so, daß das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit der Handlung im Anschluß an die herrschende Meinung für § 826 auch nicht Tatbestandsmerkmal der neu zu schaffenden Generalklausel sei, es daher genüge, wenn objektiv betrachtet die Handlung gegen die guten Sitten verstoße, in subjektiver Beziehung aber „müsse der § 826 auf fahrlässige Schadenszufügung ausgedehnt werden.“ Andere gingen in der Kommission noch weiter und machten geltend, daß die Unterlassungsklage die Seele der zivilrechtlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und es deshalb nicht ungefährlich sei, in die Generalklausel des Schadensersatzanspruchs wegen den Begriff der Fahrlässigkeit zu bringen, zumal mit der Sittenwidrigkeit ohnehin schon in der Regel eine Verschuldung ge-

[1]) Vgl. Entscheidung v. 15. Novbr. 1909 in „das Recht“ 1910, Beil. Nr. 70.

geben, da ohne den subjektiven Tatbestand der Verschuldung man von einer Sittenwidrigkeit nicht wohl sprechen könne. Erwidert wurde, daß eine objektiv sittenwidrige Handlung sehr wohl in gutem Glauben, also ohne subjektives Verschulden vorgenommen werden könne. „Man müsse also die Schädenhaftung für den Fall aussprechen, daß der Handelnde die Sittenwidrigkeit kennen müsse.“ Demgegenüber wurde von anderer Seite entgegnet: „§ 826 setze nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts objektiv eine Sittenwidrigkeit und subjektiv das Bewußtsein der einem andern zugefügten Schädigung voraus. Letzteres genüge für den subjektiven Tatbestand, für den in § 826 Vorsätzlichkeit gefordert werde. Es frage sich also nur, ob man auch das Kennenmüssen der Sittenwidrigkeit als genügend bezeichnen solle. Es solle aber zugegeben werden, daß es vielleicht besser sei, die Generalklausel lediglich auf den objektiven Tatbestand zu stellen und bei gegebener Sittenwidrigkeit eine Verschuldung als besonderes Tatbestandsmoment nicht zu fordern.“ [1])

Diesen Erwägungen gegenüber gab die Kommission nach und beschloß gegen 4 Stimmen die Aufnahme der Generalklausel, vorbehaltlich der Fassung. Darnach sollte also die Unterlassungsklage begründet sein, wenn nur objektiv eine sittenwidrige Wettbewerbshandlung vorliegt. Auf das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit als Verschuldungsmoment wurde also verzichtet.

Bei diesen Voraussetzungen für die Unterlassungsklage blieb es, zumal sie weder in erster noch in zweiter Lesung einer weiteren Erörterung unterlagen.

---

[1]) Bericht S. 67.

Diese drehte sich vielmehr um die Frage, ob auch ein Schadensersatzanspruch in die Generalklausel aufzunehmen sei und eventuell, unter welchen Voraussetzungen. Man entschied sich für folgende Fassung:

> „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. . . . .
>
> Neben dem Anspruche auf Unterlassung haben die Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die Handlung verursachten Schadens gegen denjenigen, welcher die Handlungen vorgenommen hat, falls dieser die Entstehung des Schadens voraussah oder voraussehen mußte.“ [1])

Darnach sollte also der unlautere Konkurrent für den Schaden ersatzpflichtig sein, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dem andern Gewerbetreibenden Schaden zufügte. Er mußte also den Schaden vorausgesehen haben oder hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt ihn voraussehen müssen. Dagegen war Bewußtsein der Sittenwidrigkeit zum subjektiven Tatbestand nicht erforderlich.

Diesen Standpunkt änderte die Kommission in zweiter Lesung. [2]) Man ging jetzt von der Ansicht aus, daß ein subjektives Verschulden schon im Begehen einer sittenwidrigen Handlung implicite liege und dieses schon an und für sich den Schadenersatzanspruch rechtfertige. Denn, „wenn der Richter einmal dazu gelange eine Sittenwidrigkeit, also eine

[1]) Drucksachen des Reichstags Bd. 23, 12. Leg.-Periode, I. Session, S. 78.

[2]) cf. a. a. O., S. 52 ff.

von der Gesamtheit der Volks- oder Berufsgenossen gemißbilligte Handlungsweise festzustellen, sei es kaum auszudenken, daß er nicht auch eine Verschuldung des Handelnden annehme. Es lasse sich ein praktischer Fall kaum konstruieren, wo zwar eine Sittenwidrigkeit, aber keine Verschuldung vorliege. „Deshalb werde bei Aufnahme der Schadenersatzpflicht in die Generalklausel das Verschuldungsmoment als Tatbestandsmerkmal einer zum Schadenersatz verpflichtenden, sittenwidrigen Handlung nicht beseitigt, wenn § 1 die vorgeschlagene Fassung erhalte. Man gehe davon aus, daß eine Verschuldung Teil des Tatbestands des § 138 B.G.-B. und damit auch des Tatbestandes der Generalklausel sei. Wer zu den Zwecken des Wettbewerbs und auf diesem Gebiete eine Sittenwidrigkeit begehe, — deren er sich doch bewußt sein müsse, da man sonst von einer Sittenwidrigkeit nicht sprechen könne — handle schuldhaft. Wenn dies aber zutreffe, so wäre es ein logischer Fehler, die Voraussehbarkeit des Schadens noch besonders zu fordern."

Obgleich diese Ausführungen nicht unwidersprochen blieben, waren sie doch ausschlaggebend zu Gunsten der Annahme der Generalklausel in der heutigen Fassung:

> „Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden."

Für beide, die Unterlassungs- wie die Schadensersatzklage sind damit dem Gesetzestexte nach die gleichen Voraussetzungen gegeben.

Zieht man bei der Interpretation die Motive zur Hülfe, die für die Fassung maßgebend waren, so kann man entweder annehmen, der Gesetzgeber habe

in zweiter Lesung, wenn auch nur stillschweigend seine Ansicht auch über das, was Voraussetzung der Unterlassungsklage sei, geändert und verlange für sie wie für die Schadensklage Bewußtsein der Sittenwidrigkeit als Tatbestandsmerkmal, oder aber trotz der einheitlichen Fassung des Tatbestandes verlange der Schadensersatzanspruch ein subjektives Verschulden, während der Unterlassungsanspruch von diesem absieht. Es muß zugegeben werden, daß für diese Annahme außer den Äußerungen der Mitglieder der Kommission auch der Umstand scheinbar spricht, daß abgesehen von § 1 überall im Gesetze eine reinliche Scheidung zwischen den Voraussetzungen der Unterlassungs- und Schadensersatzklage gemacht wird. Ich verweise auf die §§ 13, 14, Abs. 2 u. 16, wo überall als Voraussetzung der Schadensklage Vorsatz oder Fahrlässigkeit gefordert wird. Es entspricht dies auch dem allgemeinen Rechtssatze, nach welchem Verschulden stets die Voraussetzung für die Schadenshaftung bildet.

Diese und die weitere Erwägung, daß auch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung objektiv sittenwidrig sein kann, ohne daß der Täter, wie die Kommission in zweiter Lesung annahm, sich der Sittenwidrigkeit seiner Handlung bewußt war, gibt Lobe in seinem Aufsatze in M. u. W. VIII. Jgg., S. 270 Anlaß, das für den Schadensersatzanspruch erforderliche schuldhafte Verhalten in der vorsätzlichen oder fahrläßigen Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit des redlichen Konkurrenten zu finden. Diese Auslegung, die gar keine Stütze in dem Gesetzestext findet, hat allerorts Widerspruch gefunden. [1])

[1]) Vgl. Rosenthal, M. u. W., VIII. Jgg., S. 290. Finger, M. u. W., IX. Jgg., S. 74. Fuld, M. u. W., VIII. Jgg., S. 289 und Fulds Kommentar S. 69.

Nach Fuld ist das Verschulden, das der Gesetzgeber als Tatbestandsmoment für die Schadensklage fordert, in dem Bewußtsein oder in der fahrläßigen Nichtkenntnis des Schadensstifters von der Sittenwidrigkeit seiner Handlung zu finden. Demnach hätte der Gesetzgeber ein Tatbestandsmerkmal in die Generalklausel hineingetragen, das — wenigstens nach herrschender Ansicht im Gegensatz zum Reichsgericht — dem Tatbestande des § 826 fehlte, während es doch gerade seine Absicht war, die Generalklausel weiter und schrankenloser zu gestalten als § 826.

Abgesehen hiervon kann sich diese Auslegung auch nicht auf den Wortlaut des Gesetzes stützen, sondern lediglich auf die Tatsache, daß die Kommission infolge der irrtümlichen Annahme, die sittenwidrige Handlung trage das Schuldmoment, das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit in sich selbst, die weitergehenden Anträge nicht annahm.

Dagegen hat Rosenthal[1]) ein subjektives Verschulden in diesem Sinne negiert. Er führt mit Recht aus, daß Lobe's Verlangen einer schuldhaften Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit des Andern einen inneren Widerspruch enthalte. Fordert doch das Gesetz ausdrücklich, daß die sittenwidrige Wettbewerbshandlung „zu Zwecken des Wettbewerbs“ vorgenommen sein muß. Der Begriff „zu Zwecken des Wettbewerbs“ ist der Novelle nicht eigentümlich, sondern fand sich schon in § 6 (heute § 14, Abs. 1) des alten Gesetzes. Daher ist auch die bisherige Rechtsprechung zu seiner Auslegung zu verwerten.[2]) Nach ihr und nach den Motiven zu § 6 des alten Gesetzes versteht man unter einer „zu Zwecken des Wettbewerbs“ vorgenommenen Handlung eine Hand-

[1]) M. u. W., VIII. Jgg., S. 290.

[2]) cf. R.-G.-St. Bd. 32, S. 28; R.-G.-Z. Bd. 56, S. 279, Bd. 60, S. 104.

lung, bei der beabsichtigt wird, seinen eigenen Wettbewerb zu fördern und die gewerbliche Tätigkeit des andern zu beeinträchtigen. Diese Absicht muß vorhanden sein, bloßes Bewußtsein oder Eventualdolus genügt nicht. [1]) Somit fehlt es an dem Tatbestandsmerkmal „zu Zwecken des Wettbewerbs" überhaupt, wenn der Täter nicht bei seiner objektiv sittenwidrigen Handlung den Erfolg im Auge hat, den Gewerbebetrieb des Andern zu beeinträchtigen. Ein weiteres Verschulden in den Tatbestand hinein zu interpretieren würde mit dem Gesetzeswortlaut und der bisherigen Auslegung des § 826 in Widerspruch stehen. Als analoge Gesetzesbestimmung weist Rosenthal auch auf § 14 der Novelle hin. Auch hier wird ein weiteres subjektives Verschulden weder für den Unterlassungsanspruch noch für die Schadensklage verlangt, wenn nur die Handlung „zu Zwecken des Wettbewerbs" vorgenommen ist.

Und noch eine weitere Tatsache rechtfertigt diese Auslegung. Der § 13 gibt die Voraussetzungen in subjektiver Hinsicht, unter denen auf Grund der §§ 3, 6, 8, 10, 11, 12 eine Haftung für den dem redlichen Gewerbetreibenden zugefügten Schaden begründet ist. Es ist darnach durchweg Vorsatz oder Fahrläßigkeit des Täters Tatbestandsmerkmal für die Schadensklage. Da der § 13 die subjektiven Voraussetzungen für sämtliche auf die vorhergehenden Paragraphen sich stützenden Schadensklagen gibt mit Ausnahme des § 1, müssen m. E. argumento e contrario für den auf die Generalklausel sich stützenden Schadensersatzanspruch die Voraussetzungen in § 1 selbst enthalten sein. [2]) Soweit die subjektive Seite der Generalklausel.

[1]) So Stenglein zu § 1, a. M., Fuld S. 44 u. 320.
[2]) Gleicher M. Pinner zu § 1; A. M. Otto Mayer, L. Z. 1909, S. 647.

In objektiver Hinsicht muß eine im geschäftlichen Verkehre vorgenommene sittenwidrige Handlung vorliegen, die objektiv geeignet ist Wettbewerbszwecken zu dienen. [1])

Die Bedeutung des Ausdrucks „im geschäftlichen Verkehre“ für das Anwendungsgebiet des Gesetzes ist oben bereits dargetan. Er kehrt wieder in den §§ 5, 12, 13, 16 u. 18 und umfaßt die geschäftlichen Beziehungen der Gewerbetreibenden jeder Art nach außen im Gegensatze zum Privatverkehre. [2])

Die Handlung kann sich äußern in einer positiven Tätigkeit oder einem negativen Unterlassen einer Handlung, die die Anschauung über Treu und Glauben erfordert hätte. Sie muß aber jedenfalls gegen die guten Sitten verstoßen. Für die Beurteilung der Frage, ob ein solcher Verstoß vorliegt, sind die jeweiligen Anschauungen des besonderen sozialen Kreises maßgebend, in dem gehandelt wird. [3]) Ebenso sagt das Reichsgericht: „„Den Maßstab für den Begriff der „guten Sitten“ hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.“ Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen wird, so in einem Falle der vorliegenden Art auf die Anschauung des ehrbaren Kaufmanns im Handelsgewerbe. Damit ist aber nicht zu verwechseln eine im Handelsverkehr tatsächlich aufgekommene Geschäftspraktik, die möglicherweise nicht sowohl eine Sitte wie vielmehr eine Unsitte sein kann.““ [4]) Damit hat das

[1]) Finger, § 12, Nr. 6, in Verbindung mit § 1, Nr. 4.
[2]) R.-G.-St. Bd. 44, S. 152 ff.
[3]) Lobe, Bd. I. S. 255.
[4]) R.-G.-Z. Bd. 48, S. 125; cf. auch R.-G.-Z. Bd. 55, S. 372, Bd. 60, S. 94; R.-G.-St. Bd. 50, S. 271, Bd. 53, S. 171.

Reichsgericht die Grenzen dessen, was als Verstoß gegen die guten Sitten zu gelten hat, gekennzeichnet, während es die Aufgabe des Richters bleibt, im einzelnen Falle innerhalb derselben die Lauterkeit oder Unlauterkeit einer Wettbewerbshandlung festzustellen.

Die weitgehende Fassung des § 1: „wer", ermöglicht es jeden Täter in Anspruch zu nehmen, mag er Konkurrent sein oder nicht, mag er die Handlung im eigenen oder fremden Interesse vorgenommen haben. Ebenso wird jeder andere durch sie erfaßt, der an der Rechtsverletzung beteiligt ist, sei es als Gehilfe, Mittäter oder als Anstifter.

Was endlich das Verhältnis des § 1 zu den in den übrigen Paragraphen der Novelle enthaltenen Tatbeständen betrifft, so verkannte die Kommission nicht, daß diese fast durchweg auch gleichzeitig den Tatbestand der Generalklausel erfüllen. So lange aber die speziellen Bestimmungen zutreffen, bleibt die Generalklausel außer Anwendung, denn ihrem ganzen Zwecke und dem Grunde ihrer Entstehung entspricht es, sie nur zur Ausfüllung von Lücken beizuziehen.

Die speziellen Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs.

§ 6.

Der Reklamenschwindel.

Die Reklame ist nicht ein Produkt der Neuzeit, wie viele meinen, sondern uralt. Hat man doch bei den Ausgrabungen der Tempel des Aeskulap in Epidamos und Bergamos Tafeln gefunden, die Dank-

sagungen von Kranken über ihre Heilungen durch die Priester enthielten. Nur muß zugegeben werden, daß sich das Publikum erst im Laufe der Zeit immer mehr daran gewöhnt hat, sich beim Einkauf von Waren etc. an diejenigen Quellen zu wenden, die durch auffällige, marktschreierische Reklame ihm im Gedächtnis geblieben sind. Im gleichen Maße ist die öffentliche Anpreisung ein immer beliebteres Mittel der Geschäftswelt geworden, sich Kunden anzuziehen.

So lange sich nun diese Reklame in den Grenzen von Treu und Glauben hält, ist nichts gegen sie einzuwenden. Dagegen fällt sie unter den unlauteren Wettbewerb, wenn sie diese Schranken überschreitet und in dem angegangenen Publikum irrige Vorstellungen zu erwecken sucht. Durch letzteres Merkmal gewinnt man ein Mittel, die sog. marktschreierische Reklame, die sich als Übertreibung offenkundig erweist und schließlich mit der Reklame untrennbar verbunden ist und diejenige, die „zur Vorspiegelung unwahrer Tatsachen greift", zu scheiden.

Diese war schon Gegenstand der Bekämpfung durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 in seinen §§ 1 und 4. In § 1 war ein Anspruch auf Unterlassung gegen denjenigen gegeben, der in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Zu diesen objektiven Voraussetzungen verlangte der Absatz 2 in subjektiver Hinsicht zur Begründung der Schadensersatzklage, daß dem Täter in Bezug auf die Unrichtigkeit der Angaben Vorsatz oder Fahrläßigkeit zur Last falle.

Endlich war zur strafrechtlichen Verfolgung dieses Delikts gemäß § 4 erforderlich, daß der Täter den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu machen beabsichtigt und in dieser Absicht wissentlich unrichtige Angaben macht. Als unrichtige Angaben der im § 1 genannten Art wurden aber nach § 4 nur verfolgt Angaben, die die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs zum Gegenstande haben.

In dem 1. Entwurf zur Novelle waren die Bestimmungen der §§ 1 und 4 genau so in §§ 1 und 3 wiedergegeben.

Die Regierung stellte sich bei der Begründung auf den Standpunkt, daß auch für die Beseitigung der Worte „tatsächlicher Art" keine stichhaltigen Gründe mehr geltend gemacht werden könnten. Man müsse zwar zugeben, daß ursprünglich diese Worte bei der Auslegung zu Zweifeln Anlaß gegeben haben. Neuerdings habe sich aber die Rechtsprechung auf einen allen berechtigten Wünschen gerecht werdenden Boden gestellt. Demgegenüber machte man in der Kommission für Streichung dieser Worte in § 1 geltend: Der Ausdruck „Angaben tatsächlicher Art" führe in der Praxis zu heillosen Consequenzen, denn es zeige sich, daß eine absolut einwandfreie Definition, eine scharfe technische Umgrenzung des Begriffs „tatsächlicher Art" nicht gegeben werden könne. Auch sei die Gefahr, daß auch marktschreierische Reklame unter dieses unlautere Reklameverbot gerechnet werde, schon dadurch ausgeschlossen, daß man „Angaben" verlange. Der Begriff der „Angaben" fordere schon an sich etwas Tatsächliches. Diese Gründe gaben in

der Kommission 1. Lesung den Ausschlag zu Gunsten der Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ und in dieser Fassung fand der Paragraph auch Aufnahme in § 3 der Novelle.

Keineswegs wird dadurch die unlautere und die marktschreierische Reklame vermischt; denn der Anpreisung beispielsweise: „größtes Restaurant“ legt kein Mensch die Bedeutung bei, daß das empfohlene Hotel tatsächlich das größte ist. Erstes Erfordernis des Tatbestandes der unlauteren Reklame war und ist aber gemäß § 3, daß die Angabe unrichtig ist, d. h. die Auffassung, die das Publikum durch sie gewinnt, muß der Wirklichkeit widersprechen. Im übrigen wurde der Absatz 1 des § 1 des alten Gesetzes wörtlich in § 3 aufgenommen, während die Abs. 2, 3, 4 und 5 an sonstigen Stellen der Novelle wiederkehren.

Dagegen hat der § 4 der Novelle gegen früher seinen Tatbestand in mehrfacher Beziehung geändert. Dem 1. Entwurf entsprechend hat man die sog. Generalklausel im engern Sinne nunmehr auch für die strafrechtliche Seite des Reklameunfugs aufgenommen. Es unterliegen jetzt also auch der strafrechtlichen Verfolgung alle unrichtigen Angaben über geschäftliche Verhältnisse, während bisher der Reklameunfug nur dann bestraft wurde, wenn unrichtige Angaben tatsächlicher Art über ganz bestimmte, im Gesetz einzeln aufgezählte geschäftliche Verhältnisse gemacht wurden.

Noch einen Schritt weiter als die Kommission ging dann das Reichstagsplenum mit der Streichung des Begriffs „tatsächlicher Art“ analog der Behandlung des Tatbestandes in zivilrechtlicher Beziehung. Schon in der Kommission war angeregt worden, diese Worte auch hier zu streichen. Dem widersetzte sich aber die Regierung mit der Begründung, man dürfe

dem Richter keinen zu großen Spielraum auf dem Gebiete des Strafrechts einräumen. Hier gerade verlange das Interesse einer gesicherten Rechtsprechung eine schärfere objektive Begrenzung des Tatbestandes. Die Mehrheit der Kommission stellte sich auf diesen Regierungsstandpunkt und erst im Plenum fand sich eine Mehrheit für übereinstimmende Fassung des objektiven Tatbestandes für die zivil- wie strafrechtliche Verfolgung.

Zum subjektiven Tatbestand gehört wie früher das Vorliegen der Absicht, durch die betr. öffentlichen Bekanntmachungen den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und das Bewußtsein des Täters, daß seine Angaben unrichtig sind.

Diesen Angaben werden durch den § 5, Abs. 2, nunmehr auch in strafrechtlicher Beziehung bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichgestellt, während das alte Gesetz diese Gleichstellung nur für die zivilrechtliche Verfolgung des Reklameunfugs (§ 1, Abs. 4 d. Ges.) kannte.

§ 7.

Konkursausverkauf.

Eine dem bisherigen Gesetze völlig unbekannte Seite des unlauteren Wettbewerbs, der Ausverkaufsschwindel wird in den §§ 6, 7, 8, 9 u. 10 unter strafrechtliche Verfolgung gestellt und in § 13, Abs. 2, Ziff. 2 mit zivilrechtlichen Folgen bedroht. Schon bei Beratung des alten Gesetzes hat man sich mit demselben befaßt, doch hoffte man mit den allgemeinen Bestimmungen über unrichtige Angaben, den Anlaß oder Zweck des Verkaufs betreffend, auch hier auszukommen.

Wir haben schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß u. a. das Ausverkaufswesen gerade den Anstoß zur Neuregelung des unlauteren Wettbewerbs gab, insbesondere auf die unglückliche Reichsgerichtsentscheidung vom 21. Septbr. 1897 [1]) hin, die so ausgelegt wurde, als ob ein Nachschieben von Waren schlechthin zuläßig sei.

Nicht minder gaben Mißbräuche auf dem Gebiete des Konkursausverkaufswesens Anlaß zu einer Revision des Gesetzes.

Das Publikum verbindet speziell mit der Bezeichnung „Konkursausverkauf" stets die Anschauung, daß Waren weit unter Preis auf Veranlassung des Konkursverwalters verkauft werden. Dies machten sich unlautere Gewerbetreibende zu eigen und mißbrauchten das Wort „Konkurs" in Ankündigungen über Ausverkäufe von Waren, die auch nur entfernt früher zu einem Konkurswarenlager gehört hatten.

Der Regierungsentwurf verlangte deshalb, daß der Ausverkaufende deutlich zu erkennen gebe, ob die von ihm verkauften Waren noch Bestandteile der Konkursmasse sind oder nicht, und bedrohte Zuwiderhandlungen mit Geld- und Gefängnisstrafen.

Die Novelle geht weiter. Sie verbietet überhaupt jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse bei der öffentlichen Ankündigung des Verkaufs von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören.

Es darf von vornherein nicht übersehen werden, daß die Polizeivorschrift des § 6 nur Ankündungen von Waren trifft, die ehemals zu einer Konkursmasse gehörten, daß dagegen nicht § 6, sondern § 4 Platz greift, wenn ein Gewerbetreibender in seinen öffent-

[1]) R.-G.-St. Bd. 30, S. 257.

lichen Bekanntmachungen Andeutungen macht, die darauf schließen lassen, daß die dem Verkauf unterstellten Waren aus einer Masse stammen, während sie in Wirklichkeit nie zu einer solchen gehörten.

Die Auslegung des § 6 enthält aber auch im übrigen manche Schwierigkeiten. Sie ist, wie in der Kommission anerkannt wurde, Polizeivorschrift. Zum ersten Male wird hier durch eine solche in unserem Strafrecht auch die Aufstellung an sich wahrer Behauptungen verboten. Setzt also ein Gewerbetreibender Waren, die er kurz vorher aus einer Konkursmasse erworben hat, der entgeltlichen Veräußerung aus, so muß er sich in seinen öffentlichen Ankündigungen auch der an sich ganz der Wahrheit entsprechenden Behauptung enthalten, daß die Waren früher einmal zur Konkursmasse gehörten.

Der Begriff „Bezugnahme“ auf die Herkunft ist mit Vorbedacht gewählt. Es wird damit jede Ankündigung getroffen, die durchblicken läßt, daß die Ware aus einer Konkursmasse stammt, gleichviel ob das Wort „Konkurs“ darin Verwendung findet oder nicht. Streit herrscht bei der Auslegung des § 6 über die Frage, von welchem Momente ab diese Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten ist.

Das Reichsgericht hat hierzu in einer Entscheidung vom 26. Mai 1911 eine recht bemerkenswerte Auslegung dieses Paragraphen gegeben. Nach ihm „ist es im Hinblick auf diesen Gang der Dinge nicht zweifelhaft, daß sich der Angeklagte im Sinne des § 6 strafbar gemacht hat, wenn er den Konkursausverkauf für einen Tag ankündigte, an dem, wie er wußte, die Waren nicht mehr zur Konkursmasse gehören würden und tatsächlich nicht gehört haben. Die am . . . . . zu verkaufenden Waren gehörten an

diesem Tage nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse: auf diesen Tag des angekündigten Verkaufs aber kam es an.“ Das Reichsgericht hält also nicht den Tag der Ankündigung, sondern den Tag des Verkaufs als entscheidenden Zeitpunkt für die Frage ob ein Verstoß gegen § 6 vorliege oder nicht. Es spricht aber gleichzeitig in diesem Erkenntnis aus, daß die Waren nicht schon dann aufhören zum Bestande der Konkursmasse zu gehören, wenn der Konkursverwalter einen obligatorischen Vertrag mit einem Dritten geschlossen hat, auf Grund dessen er sich zur Übereignung der Waren verpflichtet.

Es ist dem Reichsgericht hierin beizupflichten, daß erst mit dem Moment der Übergabe an den Käufer die Waren aufhören, zum Bestande der Konkursmasse zu gehören. Wenn es aber trotzdem im konkreten Falle zu einer Verurteilung kommt, weil die Waren wohl noch zur Zeit der Ankündigung, aber nicht mehr zur Zeit der Vornahme des Verkaufs Konkursmasse waren, so gibt es m. E. dem Tatbestande des § 6 eine Auslegung, die sich nicht auf den Gesetzeswortlaut stützen kann. Denn nach ihm ist zweifellos die Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus der Konkursmasse verboten von dem Momente an, wo die Waren nicht mehr zur Masse gehören, d. h., wo der Konkursverwalter nicht mehr die rechtliche Verfügung darüber besitzt. Maßgebend muß demnach sein, ob die Waren am Tage der Ankündigung, nicht aber am Tage des Verkaufs diese Eigenschaft noch haben.[1]) Nimmt aber ein Gewerbetreibender die Ankündigung eines Konkursmassenausverkaufs wie in dem vom Reichsgericht behandelten Falle zu einer Zeit vor, wo die angekün-

[1]) So auch Fuld, S. 215, seines Kommentars.

digten Waren zwar noch Konkursmasse sind, der betr. Kaufmann aber sich bewußt ist, daß den Waren diese Eigenschaft abgeht zu dem Zeitpunkte, wo sie tatsächlich dem Verkaufe unterstellt werden, so verstößt er durch seine Handlungsweise lediglich gegen die Generalklausel des § 1.

In subjektiver Hinsicht erfordert der § 6 Vorsätzlichkeit als Voraussetzung der Bestrafung der Zuwiderhandlung, während zur Begründung der zivilrechtlichen Folge, des Schadenersatzanspruchs nach § 13, Abs. 2, Ziff. 2 Fahrläßigkeit genügt.

Ganz unabhängig vom Verschuldensmoment ist die Unterlassungsklage, die also stets begründet ist, wenn der Tatbestand des § 6 in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

§ 8.

Sonstige Ausverkäufe.

Nicht minder wie die Konkursausverkäufe bildeten die sonstigen Ausverkäufe ein Grundübel für den redlichen Wettbewerb seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1896, das auch hierüber keine speziellen Bestimmungen enthielt.

Unter einem Ausverkauf versteht man eine Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebs im ganzen (Totalausverkauf), sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung. (Teilausverkauf.) [1])

Der § 7 der Novelle gibt nun eine Reihe von Bestimmungen zur Bekämpfung unreeller Ausverkäufe und stellt Zuwiderhandlungen gegen diese unter Strafe (§ 10). Er schreibt vor, daß jeder, der in öffentlichen

[1]) Begründung zu §§ 1—4 des Gesetzes v. 27. Mai 1896.

oder zirkularmäßigen Ankündigungen den Verkauf von Waren unter Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, gehalten ist in der Ankündigung den Grund anzugeben, der Anlaß zum Ausverkauf gegeben hat. Bei der Frage, was als Grund zu gelten habe, greifen wir auf die Motive zurück, die besagen:

„Selbstverständlich ist es, daß bei der vorgeschriebenen Angabe nur solche Umstände als Grund für den Ausverkauf gelten können, welche nach der Auffassung des Verkehrs den Verkauf von Waren in der forcierten Form eines Ausverkaufs rechtfertigen." Bezweckt wird mit der Bestimmung, daß solche Ausverkäufe unmöglich gemacht werden, für die der Verkäufer überhaupt keinen Grund anzuführen mag.

Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf öffentliche Ankündigungen, in denen ohne Bezeichnung „Ausverkauf" auf eine besonders günstige Kaufgelegenheit hingewiesen ist, ist trotz der Vorgänge in der Kommission 1. Lesung, wo ein diesbezüglicher Antrag auf gesetzliche Normierung abgelehnt wurde, entsprechend einem im Monat Juni ergangenen Erkenntnis des Reichsgerichts geboten. Dieses hat im Gegensatz zum Oberlandesgericht Köln den Grundsatz aufgestellt, daß der „Grund" eines Ausverkaufs auch dann in der Ankündigung anzugeben ist, wenn nicht formell darin das Wort „Ausverkauf" gebraucht wird. Entscheidend muß vielmehr sein, ob in der Ankündigung, sei es auf die Aufgabe des ganzen Warenlagers, sei es auf einen Teilausverkauf oder den Ausverkauf einer bestimmten Warengattung unmittelbar oder mittelbar hingewiesen wird. [1])

Um, wie die Begründung zu § 6, Abs. 2, des 1. Entwurfs betont, den beteiligten Kreisen und ins-

[1]) So auch Fuld, a. a. O., S. 219.

besondere den gerichtlichen Behörden die Prüfung zu erleichtern, wo die Voraussetzungen zum Einschreiten gegeben sind, gibt der § 7 in Abs. 2 der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen anzuordnen, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist.

Selbstverständlich muß die Anzeige und die Einreichung des Verzeichnisses vor der Ankündigung, nicht erst vor dem tatsächlichen Verkauf erfolgen. Für diese Vorschrift hat nun das Gesetz in § 9, Abs. 1, ausdrücklich ausgesprochen, daß sie nicht nur zutrifft, wenn die Ankündigung die Bezeichnung „Ausverkauf" enthält, sondern allgemein für jede Ankündigung, die den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande in Aussicht stellt. Auch die Übertretung dieser Bestimmung wird als unlauterer Wettbewerb gemäß § 10, Abs. 2, bestraft, wenn sie vorsätzlich begangen wird.

Fahrläßigkeit genügt zur Begründung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs (§ 13, Abs. 2), während der Unterlassungsanspruch auch hier kein subjektives Verschulden voraussetzt.

§ 9.

Das Verbot des Warenvor- u. -nachschubs.

In § 8 der Novelle ist das Warennachschubsverbot wie das Warenvorschubsverbot ausgesprochen.

Unter Nachschieben versteht man die Ergänzung eines dem Ausverkauf unterstellten Warenlagers. Dieses Nachschieben ist bedingungslos verboten, auch wenn das Warenlager ohne diesen Nachschub unverkäuflich ist. Jedes Nachschieben gilt zu Zwecken des Ausverkaufs herbeigeschafft. [1])

Beim sog. Vorschieben ist dagegen zu beachten, daß nur derjenige Vorschub von Waren verboten ist, der nur für den Zweck des Ausverkaufs vorgenommen wurde. Hat also der Gewerbetreibende eine Ergänzung seines Lagers zu einer Zeit vorgenommen, wo der Ausverkauf noch nicht beabsichtigt war, so kann er auch die neu zugezogenen Waren zum Ausverkauf stellen. Dagegen macht er sich auch beim Vorschub strafbar, wenn er ihn vorgenommen hat in der Absicht einen Ausverkauf zu veranstalten.

Tatbestandsmoment für die Strafverfolgung ist demnach in subjektiver Hinsicht das vorsätzliche „zum Verkauf stellen" von solchen vor- bezw. nachgeschobenen Waren.

Das Delikt ist vollendet, wenn der Täter die zur Kompettierung des Lagers heranzogenen Waren zum Verkauf stellt. Darüber, was unter dem Begriff „zum Verkauf stellen" zu verstehen ist, herrscht unter den Commentatoren keine Einigkeit.

Finger [2]) hält Feilhalten für gleichbedeutend mit „zum Verkauf stellen". Hingegen versteht Fuld darunter jede Handlung, durch die dem Kauflustigen gegenüber bekundet wird, daß die vor- bezw. nachgeschobene Ware zu der auszuverkaufenden Masse gehört. Ob sie sich schon im Verkaufslager befindet oder nicht, hält er für bedeutungslos. Ja, sogar die

[1]) R.-G.-St. Bd. 44, S. 283.
[2]) a. a. O., S. 136.

bloße Berücksichtigung der Ware in der Ankündigung löst seiner Ansicht nach den Begriff schon aus. [1])

Ein „zum Verkauf stellen" wird aber in Verbindung mit dem Begriff des Herbeischaffens für den Zweck des Ausverkaufs nur dann als vollendet erachtet werden können, wenn diese Waren Teile des dem Ausverkauf unterstellten Warenlagers geworden sind, zum mindesten also in der Verfügungsgewalt des Ausverkaufenden, in seinen Lagerräumen sich befinden. [2])

Dagegen ist ein Verstoß gegen das Verbot des § 8 in dem Verbringen von Waren aus einer Geschäftsstelle in eine andere desselben Gewerbebetriebs überhaupt nicht zu erblicken, auch wenn die beiden Geschäftsstellen in verschiedenen Orten liegen. [3])

Die Voraussetzungen für die zivilrechtlichen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz sind die gleichen wie bei dem Verstoß gegen § 7.

Den Vorschriften der §§ 7 u. 8 ist weiter gemeinsam, daß sie auf Saison- und Inventurausverkäufe keine Anwendung finden (§ 9, 2), wenn sie in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind. Denn gerade sie sind, wie auch die Begründung zum ersten Entwurf der Novelle hervorhebt, eine unentbehrliche Form des Warenabsatzes, um in forcierter Form das Lager zum räumen und für neue, den Bedürfnissen des Konsums entsprechende Waren freizumachen.

Aber auch sie haben nur Anspruch auf diese Sonderstellung, wenn sie „im ordentlichen Geschäftsverkehr" üblich sind. Sie unterliegen also den allgemeinen Bestimmungen über Ausverkäufe, wenn sie

[1]) **Fuld, a. a. O., S. 231.**
[2]) **Ebenso Stenglein zu § 8.**
[3]) **R.-G.-St. Bd. 44, S. 62 ff.**

nach dem Zeitpunkte ihrer Vornahme oder dem Gegenstande des Verkaufs den Gepflogenheiten eines redlichen Geschäftsmannes widersprechen.[1]) Außerdem ist die höhere Verwaltungsbehörde auch hier befugt, ihre Zahl, Zeit und Dauer nach Anhörung der Gewerbe- und Handelsvertretungen zu beschränken.

Eine noch freiere Stellung nimmt die Ankündigung von „billigen Tagen", „Ausnahmetagen", „weißen Wochen" etc. ein. Sie werden von §§ 7 und 8 der Novelle nicht berührt. Bei ihnen handelt es sich eben auch nicht um einen Total- oder, was noch näher läge, Teilausverkauf, sondern „um den Verkauf von Waren im laufenden Geschäfte, wobei irgend welche Vorteile, sei es ein billigerer Preis, sei es eine bequeme Auswahl oder ähnliches angepriesen werden." Soweit bei der Ankündigung solcher Verkäufe unrichtige Angaben gemacht werden, treffen die Vorschriften der §§ 3 u. 4 über unlautere Reklame zu. Sind es aber nur Schein-Ausnahmetage, was natürlich Tatfrage ist, und handelt es sich um verschleierte Ausverkäufe, so finden auch die Bestimmungen über Ausverkäufe Anwendung.[2])

§ 10.
Die Angestelltenbestechung.

Einen ganz neuen Zweig unlauteren Wettbewerbs hat der § 12 der Novelle in Gestalt der Angestelltenbestechung zum Gegenstand. Daß darüber die Geschäftswelt erst in neuerer Zeit Klage geführt hat, mag seinen Grund einmal darin haben, daß der unlauteren Konkurrenz die übrigen Wege teilweise schon durch das Gesetz vom Jahr 1896 verlegt waren.

[1]) R.-G.-St. Bd. 44, S. 62 ff.
[2]) Vgl. Kommissionsbericht zu § 9.

Andrerseits leuchtet ein, daß dieses Delikt erst dort und zu jener Zeit auftreten konnte, wo infolge eines Aufschwungs des Wirtschaftslebens und durch das Aufblühen der Großindustrie der Prinzipal gezwungen war, seinen Angestellten Vertrauensposten zu übertragen.

Trotzdem aber das Schmiergelderunwesen einen ganz ungeheuren Umfang angenommen hatte, [1]) lehnte die Regierung die gesetzliche Bekämpfung ab und es war wiederum der Reichstagskommission vorbehalten, den § 12 zu schaffen.

Vorbildlich wirkte hier die „Prevention of Corruption Act“ vom 4. August 1906, durch die in England die Privatangestelltenbestechung mit Erfolg bekämpft wurde. (Strafdrohung: Gefängnis bis zu 2 Jahren, eventl. Geldstrafe bis zu 1000 Mk.).

Weiter schwebte der Reichstagskommission auch die Beamtenbestechung des R.-St.-G.-B. §§ 331 ff. vorbildlich vor Augen. Hier muß aber gleich festgestellt werden, daß im Gegensatz zu dieser sowohl die Bestechung, die zu einer pflichtwidrigen Handlung führen soll, wie diejenige, die eine nicht pflichtwidrige Handlung verfolgt, vom § 12 getroffen wird. Es mag dies seinen Grund darin haben, daß, wie auch die Kommissionsmehrheit [2]) zum Ausdruck brachte, die Gewährung und Annahme von Bestechungsgeldern seitens Angestellter ein Delikt ist, das sich weniger gegen den Dienstherrn des Bestochenen als gegen die Konkurrenten richtet.

Entsprechend der Beamtenbestechung zerfällt auch die Angestelltenbestechung rein äußerlich in eine aktive und eine passive.

---

[1]) Vgl. D. J.-Z. 1908 Nr. 5, 1909 Nr. 7 und Kontze, das Bestechungswesen in Handel und Verkehr. München I, 1907.

[2]) Bericht Nr. 1390, S. 31.

Der ersteren macht sich schuldig: „wer“, also unbeschränkt jede beliebige natürliche Person, die im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Zum objektiven Tatbestande gehört demnach, daß der Täter mit seinem Ansinnen an den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs herantritt. Nicht strafbar ist daher nach § 12 die aktive Bestechung des Angestellten eines Privatmannes, z. B. das Geschenk eines Kaufmannes an ein Dienstmädchen. Unter einem geschäftlichen Betriebe im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung versteht man jedes auf Erwerb gerichtete Unternehmen. Ebenso weitgehend muß, wie schon an andern Stellen erörtert, der auch hier wiederkehrende Ausdruck „im geschäftlichen Verkehre“ ausgelegt werden. Endlich ist auch objektives Tatbestandsmoment, daß die Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen wurde. Die Tat des Bestechenden muß nämlich objektiv geeignet sein, zur Förderung des eigenen und Beeinträchtigung des andern Gewerbebetriebs zu dienen. [1])

Die aktive Bestechung ist nach ihrer objektiven Seite vollendet mit dem Momente, wo der Täter dem

[1]) Ebenso Finger § 12 Nr. 6 in Verbindung mit § 1 Nr. 4. Fuld sagt: „Der Zweck des Wettbewerbs gehört auch zum objektiven Tatbestand. Der Bestechende muß zum Zwecke des Wettbewerbs handeln, und er muß auch wollen, daß der Bestochene zum Zwecke des Wettbewerbs handelt.“

Angestellten Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Unter diesen Vorteilen ist alles zu verstehen, was entweder für den Angestellten oder dessen Angehörigen von Wert ist. In erster Linie also ist das Geschenk im Sinne des § 516 B. G.-B. ein Wert, der aus dem Vermögen des einen kommt und dasjenige des andern vermehrt. Aber auch ideelle Vorteile, Leistungen, die für den Empfänger lediglich Affektionswert haben, fallen hierunter. Es ist eben nur erforderlich, daß die angebotene oder versprochene Leistung in einem Aequivalenzverhältnis steht zu der verlangten oder erwarteten Bevorzugung. [1])

Das Anbieten des Geschenks kann stillschweigend geschehen; es genügt jedes Verhalten, aus welchem auf die Bereitwilligkeit zur Hingabe von Geschenken etc. geschlossen werden kann, und daß diese Bereitwilligkeit zur Kenntnis des Angestellten gelangt.

Ob aber der zu Bestechende auf dieses Anerbieten eingeht oder dasselbe abschlägt, ist für die rechtliche Beurteilung der aktiven Bestechung ohne Belang und wird nur für die Strafausmessung Bedeutung haben.

Zu dem hier geschilderten objektiven Tatbestande gehört in subjektiver Beziehung, daß das Bestechen etc. zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt, d. h. mit dem Willen, den eigenen Geschäftsbetrieb zu fördern behufs Wettbewerbs mit andern Erwerbsgeschäften gleicher Art. Dagegen ist entgegen der oben zitierten Ansicht Fuld's zum Vorsatz der Angestelltenbestechung der Wille des Bestechenden nicht erforderlich, daß der Bestochene zum Zwecke des Wettbewerbs handle, wohl aber die Absicht des Täters, den Angestellten zu einem unlauteren Verhalten zu

---

[1]) A. M. Olshausen in seinem Kommentar zum analogen § 331 des R.-St.-G.-B., der materielle Vorteile verlangt.

veranlassen, das in seiner oder eines Dritten Bevorzugung bei dem Bezuge von Waren bestehen soll.

Der Begriff „unlauteres Verhalten“ wurde erst in der zweiten Lesung der Kommission eingefügt, und es geht aus den parlamentarischen Verhandlungen mit Bestimmtheit hervor, daß damit nicht von Neuem ein Unterschied zwischen pflichtwidrigem und nichtpflichtwidrigem Verhalten dem Prinzipal gegenüber konstruiert werden soll. [1]) Vielmehr sollte die Beifügung dieses Begriffs, der dem engl. corruptly entspricht, das punktum saliens bilden, um unlautere Schmiergelder von harmlosen Gratifikationen, wie sie zu Weihnachten, Neujahr und ähnlichen Gelegenheiten von Lieferanten an Angestellte, nicht selten sogar mit Wissen der Dienstherrschaft, gewährt werden, zu scheiden.

Die erstrebte Bevorzugung braucht nicht in der Bevorzugung vor Nichtkonkurrenten bei der Erteilung von Aufträgen zu liegen; wenngleich sie speziell der Gesetzgeber im Auge hatte, kann eine Bevorzugung auch darin gefunden werden, daß der Angestellte den glatten Vollzug eines bereits abgeschlossenen Geschäfts bewirkt, berechtigte Beanstandungen unterläßt u. s. f.

Bei der passiven Bestechung besteht die strafbare Handlung in dem Fordern, Sichversprechenlassen oder der Annahme von Geschenken oder andern Vorteilen seitens eines Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs. Soweit der objektive Tatbestand.

Fordern und Verlangen sind gleichbedeutend. Läßt sich der Angestellte die Vorteile versprechen, so setzt der objektive Tatbestand ein Zusammenwirken des Angestellten mit dem Versprechenden voraus.

[1]) Vgl. Bericht S. 65.

Dieser muß ausdrücklich oder stillschweigend sein Anerbieten machen und zu diesem muß der Angestellte wiederum sein Einverständnis kundgeben, sei es auch wieder nur durch konkludente Handlung.

Zur Erfüllung der subjektiven Seite des Tatbestandes ist der Wille des Angestellten erforderlich, durch unlauteres Verhalten einem Andern beim Bezug von Waren oder ihnen gleichgestellten gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung im Wettbewerb zu verschaffen. Die einzelnen Begriffe decken sich hier mit dem Delikt der aktiven Bestechung.

Beim Vorliegen des objektiven Tatbestandes der aktiven wie passiven Bestechung allein schon haben die im § 13, Abs. 1, näher bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände einen Anspruch auf Unterlassung, während zur Begründung des Schadensersatzanspruchs auch hier zum mindesten fahrläßiger Verstoß gegen § 12 vorliegen muß. § 13, Abs. 2, Z. 2.

Zu erwähnen bleibt noch der subsidiäre Charakter des § 12, der durch die Worte: „soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird“ angedeutet wird.

Ähnliche Bestimmungen enthalten die §§ 49a, 207, 353a R.-St.-G.-B. und die Literatur geht in ihrer Auslegung weit auseinander. [1]) Nach ihm erfüllt die Bestimmung die Aufgabe, dem Paragraphen eine subsidiäre Bedeutung gegenüber bestimmten primären Gesetzesbestimmungen zu geben. Als solche primäre Gesetzesbestimmungen kämen die Vorschriften der §§ 263 und 266, Ziff. 2, in Betracht.

Die Subsidiarität einer gesetzlichen Bestimmung im Allgemeinen besteht darin, daß die subsidiäre Vorschrift keine Anwendung findet, wenn eine primäre

[1]) Vgl. Herzberg a. a. O., S. 25, und die dort angegebene Literatur.

vorliegt, deren Tatbestandsmerkmale bei dem zu beurteilenden Delikte erfüllt sind.

Diese Subsidiaritätsanordnung ist aber in unserem Falle eingeschränkt durch die Worte: „soweit nicht nach andern Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.“ Sie schließt also die Anwendung des § 12 nur dann aus, wenn die Strafdrohung für das andere Delikt eine schwerere ist. Hingegen ist seine Anwendung und somit Idealkonkurrenz mit einer andern Strafbestimmung sehr wohl möglich, wenn das konkurrierende Delikt leichter oder nach dem gleichen Strafmaß zu bestrafen ist.

§ 11.

Die Anschwärzung.

Die strafrechtliche wie zivilrechtliche Verfolgung der Anschwärzung ist abgesehen von redaktionellen Änderungen an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie unter der Herrschaft des alten Gesetzes.

Die unlautere Wettbewerbshandlung, die unter dem Ausdruck „Anschwärzung“, französisch: „dénigrement,“ bekannt ist, besteht darin, daß jemand zur Förderung seines eigenen und zur Beeinträchtigung des fremden Gewerbebetriebs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen § 14, Abs. 1, der Novelle und § 6 des alten Gesetzes. An diesen Tatbestand knüpft das Gesetz eine Unterlassungs- und Schadensersatzklage, ohne weiteres subjektives Verschulden zu verlangen.

Diese Ansprüche fielen nach Abs. 2 des § 6 bisher weg, wenn der Mitteilende oder Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Dieser Rechtszustand ist geändert worden.

Nunmehr genießen nur noch vertrauliche Mitteilungen, an denen der Mitteilende oder Empfänger ein berechtigtes Interesse hat, eine Ausnahmestellung.

Vertraulich ist eine Mitteilung dann, wenn sie nur an eine einzige oder einen bestimmten Kreis von Personen gerichtet ist und diesen bei der Mitteilung die Geheimhaltung ausdrücklich oder stillschweigend zur Pflicht gemacht ist. Dazu muß ferner noch ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung seitens des Mitteilenden oder Empfängers vorliegen.

„Berechtigtes Interesse" ist dem § 193 R.-St.-G.-B. entlehnt, doch hat sich bis zur Stunde noch keine einheitliche Auslegung dieses Begriffs gefunden. [1]) Im Gegensatz zu § 193 R.-St.-G.-B. kommt es hier jedenfalls nur auf die Frage an, ob objektiv der Mitteilende oder Empfänger ein berechtigtes Interesse hat, nicht aber darauf, ob der Angeklagte mit seiner Behauptung ein solches Interesse habe wahren wollen und ob er einen berechtigten Anlaß zu einer solchen Wahrung gehabt hat. [2]) Das Interesse kann auch nicht am Wettbewerb allein gefunden werden, weil sonst Abs. 2 des § 14 den Abs. 1 eliminieren würde, zu dessen Tatbestandsmerkmalen ja gerade „zu Zwecken des Wettbewerbs" gehört. Im übrigen versteht man unter berechtigtem Interesse nicht nur Interessen, auf welche ein besonderes Recht besteht,

[1]) Vgl. Lilienthal: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", bes. Teil Bd. 4, S. 408 ff.; Olshausen, Kommentar zum R.-St.-G.-B. S. 713; v. Liszt, Lehrbuch S. 339.

[2]) U. W. 1. Jahrg. S. 75.

sondern es fallen alle Mitteilungen darunter, an denen ein Interesse sich bei billiger, verständiger Beurteilung der konkreten Sachlage rechtfertigt.

Zum Tatbestandsmerkmal „berechtigtes Interesse" wurde das Erfordernis der Vertraulichkeit beigefügt, um den weiten Kreis von Mitteilungen, an denen der Mitteilende oder Empfänger ein Interesse hat, enger zu ziehen und vor allem auf das kaufmännische Auskunftswesen zu beschränken.

Die Sonderstellung, die Mitteilungen der eben geschilderten Art genießen, besteht darin, daß zur Begründung von Unterlassungsklagen den Verletzten die Beweislast trifft, daß die Mitteilung unwahr ist, während sonst bei Unterlassungsklagen auf Grund des § 14 umgekehrt dem Verletzenden überlassen bleibt, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung zu erbringen. Endlich hat das berechtigte Interesse auch auf die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs insofern Einfluß, als der Verletzte hier zur Begründung desselben ein Verschulden des Täters nachweisen muß, das im Kennen oder Kennenmüssen der Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen besteht.

Diese Neuregelung beruht nicht auf Mißständen, die die alte weitergehende Vorschrift des § 6, Abs. 2, gezeitigt hat, vielmehr auf dem Billigkeitsgefühle, daß dem Verletzten wenigstens für den Fall, daß er den Nachweis der Unwahrheit der im berechtigten Interesse gemachten Behauptung führt, nicht verwehrt werden dürfe, einer weiteren Aufstellung solcher Behauptungen durch die Unterlassungsklage zu begegnen. Aus gleichen Gründen ist der Verletzte bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrläßigkeit zur Erhebung der Schadensersatzklage befugt. [1])

[1]) Kommissionsbericht 1. Lesung, S. 37 f.

§ 12.
Der Mißbrauch fremder Bezeichnungen und Geschäftseinrichtungen.

Schon das alte Gesetz kannte in seinem § 8 den zivilrechtlichen Schutz gegen Namen- und Firmenmißbrauch. Die Novelle hat in ihrem § 16, Abs. 1, in objektiver Hinsicht an seinem Tatbestande nichts geändert. Nach wie vor besteht er in der Benutzung eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise, die objektiv geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient.

Die Erweiterung des Tatbestandes liegt in den Voraussetzungen, die subjektiv zur Begründung der Unterlassungs- und Schadensersatzklage erforderlich sind.

Das alte Gesetz verlangte, daß nachgewiesenermaßen der Gebrauch jener Firma oder jenes Titels etc. in der Absicht erfolgte, eine Verwechslung mit demjenigen Geschäfte hervorzurufen, das befugtermaßen diese Firma usw. trägt. Das Erfordernis der Verwechslungsabsicht hat, soweit es den Unterlassungsanspruch betrifft, die Anwendung der Vorschrift in einer dem praktischen Bedürfnis widersprechenden Weise eingeschränkt. [1])

Deshalb sieht die Novelle für die Unterlassungsklage von jedem Verschuldungsmoment ab. Es genügt zu ihrer Begründung außer den bereits erwähnten objektiven Voraussetzungen, daß eine Wiederholungs-

[1]) Begründung zum § 13 des 1. Entwurfs.

gefahr des unlauteren Firmen- etc. Mißbrauchs begründet ist, eine Voraussetzung, die allen Unterlassungsansprüchen eigen ist. [1])

Den Anspruch auf Ersatz des durch den Mißbrauch entstandenen Schadens kann man heute nicht nur dann erheben, wenn aus der mißbräuchlichen Art der Benutzung die Absicht erhellt, Verwechslungen herbeizuführen (Vorsatz), sondern schon dann, wenn dem Täter die Geeignetheit, Verwechslungen hervorzurufen, bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. (Fahrläßigkeit.)

Die Novelle trägt noch einem weiteren Umstande in ihrem § 16, Abs. 3, Rechnung: Es hat sich, wie die Begründung sagt, neuerdings die Gewohnheit bemerkbar gemacht, die Unterscheidung eines Geschäfts von andern gleichartigen durch die besondere Art der äußeren Anordnung, der Gestalt oder Auszeichnung von Geschäftseinrichtungen hervorzuheben. So hat z. B. in einer Stadt ein Institut durch die rote Bekleidung seiner Bediensteten, sog. rote Radler, einen unterscheidenden Charakter innerhalb der beteiligten Verkehrskreise gegenüber gleichartigen Geschäften gewonnen und hat ein begreifliches Interesse daran, daß ein Konkurrenzgeschäft es ihm nicht nachmacht.

Aus diesen Gründen stellt § 16, Abs. 3, der besonderen Bezeichnung solche Geschäftsabzeichen und sonstige Einrichtungen gleich, die ein Geschäft im Gegensatz zu andern gleicher Art kenntlich machen. Die Annahme der gleichen Ausstattung seitens eines Konkurrenzgeschäfts ist daher unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 16 der Novelle.

Wie aber das Gesetz ausdrücklich betont, wird der Schutz der Warenbezeichnungen hierdurch nicht

[1]) L. Z., IV. Jahrg. 1910, S. 588 ff.

berührt. Mit andern Worten, die Voraussetzungen, unter denen ein Warenzeichen den gesetzlichen Schutz erlangt, sowie Art und Umfang des Schutzes gegen andere, richten sich ausschließlich nach den Vorschriften des Warenzeichengesetzes.

§ 13.

Mißbrauch fremder Vorlagen und Zeichnungen.

Den Tatbestand des Verrats von Geschäftsgeheimnissen hat die Novelle (§ 17) von redaktionellen Änderungen abgesehen, aus dem § 9 des alten Gesetzes unverändert übernommen.

Alle Anstrengungen, die Schweigepflicht der Angestellten über die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zu erstrecken, waren gegenüber der Mehrheit ohne Erfolg. Dessen ungeachtet mag eine Handlung dieser Art, die seitens eines Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorgenommen wird, wohl denkbar sein, die unter den Tatbestand der heutigen Generalklausel, weil wider die guten Sitten verstoßend, subsumiert werden kann. Im allgemeinen aber gilt es nicht als nach der allgemeinen Anschauung wider die guten Sitten verstoßend, wenn Angestellte Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie sich in ihrer Tätigkeit erworben haben, zu ihrem Fortkommen ausnutzen. Denn schon in den Jahren 1894/95 hatte das Reichsamt des Innern „in Beachtung der Bewegung, die in den Kreisen der Industrie zur Erlangung eines ausgiebigen Schutzes für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entstanden war, einen Gesetzentwurf aufgestellt, nach dem es Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen

eines Geschäftsbetriebs bei Strafe untersagt sein sollte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden seien, vor Ablauf einer gewissen Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Zwecke des Wettbewerbs andern mitzuteilen oder anderweitig zu verwerten.“ Der Zeitraum war zunächst auf 5, dann auf 2 Jahre normiert. Dieser Gesetzesvorschlag fand aber so allgemeine und lebhafte Anfechtung, daß er in den dem Reichstage [1]) vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs überhaupt nicht aufgenommen, und daß in der Begründung zu den §§ 9 u. 10 bemerkt wurde, der Entwurf habe Abstand genommen, die Angestellten auch nach Lösung des Dienstverhältnisses an die Wahrung von Geheimnissen zu binden, beschränke vielmehr grundsätzlich die Schweigepflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses. Um anderseits die Interessen der Arbeitgeber zu wahren, enthielt der Entwurf (§ 9, Abs. 1, Ziff. 2) Vorschriften, wonach Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge unter Umständen mit Strafe belegt werden sollten, wenn sie entgegen einem mit dem Arbeitgeber getroffenen schriftlichen Abkommen nach Beendigung des Dienstverhältnisses Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderen zum Zwecke des Wettbewerbs mitteilen würden. Dieser Vorschlag fand aber die Billigung des Reichstags nichts; die von diesem niedergesetzte Kommission beschloß einstimmig, die vorgeschlagene Bestimmung ganz zu streichen „und somit den Grundsatz aufzustellen, daß, nachdem jemand sein Vertragsverhältnis zu einem gewissen Lohnherrn beendigt hat, er der uneingeschränkte Herr seiner Fähigkeiten und

[1]) IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/96.

Kenntnisse ist.“ [1]) An diesem Standpunkte ist durch die Neuredaktion nichts geändert worden. [2])

Diese Feststellung, obwohl nicht gerade in den Rahmen der Arbeit gehörig, habe ich vorausgeschickt, weil bei der Besprechung des Mißbrauchs fremder Vorlagen oder Vorschriften technischer Art hierauf zurückgekommen werden muß.

Einen Schutz gegen solchen Mißbrauch geben die §§ 18 u. 19 der Novelle. Sie bedrohen allgemein denjenigen mit Strafe und den zivilrechtlichen Folgen des Schadensersatz- und Unterlassungsanspruchs, welcher die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art (z. B. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte) zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Diese Erweiterung des Schutzes anvertrauter Interessen und Rechtsgüter gegen unlautere Ausnutzung im Erwerbsleben hat man aus folgenden Erwägungen für angezeigt erachtet:

„Aus den Kreisen der Stickerei- und Spitzenindustrie ist über den Mißbrauch Klage geführt worden, der von Unternehmern mit den ihnen von den Fabrikanten zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen getrieben werde. Diese Unternehmer, meist sogen. Lohnmaschinenbesitzer, benutzen die Schablonen zur Herstellung von Waren, die sie zum Schaden des Auftraggebers auf eigene Rechnung vertreiben. Es wird berichtet, daß Aufkäufer die Betriebsräume besuchen, von den dort für die Fabrikanten in Arbeit befindlichen Spitzen und Stickereien die ihnen am gangbarsten erscheinenden Muster auswählen

---

[1]) cf. R.-G.-Z. Bd. 65, S. 333 ff.

[2]) Kommissionsber. S. 45.

und diese von den Unternehmern mit der Schablone der Fabrikanten ausführen lassen. Ähnliche Mißstände kommen auch auf andern Industriegebieten vor. Da die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, um solchen Verfehlungen gegen Treu und Glauben, welche ebenso verwerflich sind wie der im Wettbewerbsgesetze bereits unter Strafe gestellte Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen, wirksam entgegenzutreten, hat der Entwurf darüber in § 15 durch Gewährung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Rechtbehelfe ausdrücklich Bestimmung getroffen."

Erforderlich ist zum Tatbestande in objektiver Beziehung, daß jemandem im geschäftlichen Verkehre Vorlagen oder Vorschriften technischer Art anvertraut sind. Der Begriff „im geschäftlichen Verkehre", der im gleichen Sinne sich an früheren Stellen des Gesetzes findet, ist schon hinreichend erläutert. Er, wie der im Entwurf vorgesehene Ausdruck „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge" weist deutlich darauf hin, daß der § 18 nur die nach außen gerichteten Beziehungen von Geschäft zu Geschäft, von Unternehmen zu Unternehmen, nicht aber interne Beziehungen eines gewerblichen Unternehmers betrifft. Schon aus diesem Grunde kann die Strafsatzung des § 18 die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge des Inhabers der Vorlagen nicht treffen. „Denn nur Nichtangestellten gegenüber kann von „Ausführung erteilter Aufträge" (in juristischem Sinne) gesprochen werden. Wenn trotzdem diese Wendung wieder gestrichen wurde, geschah es lediglich, um das Anwendungsgebiet dieser Bestimmung noch zu erweitern auf die Fälle, „wo Vorlagen usw. einer Persönlichkeit anvertraut worden seien, die sie gar nicht selbst gewerblich ausführen solle, sondern nur damit betraut worden sei, die Ausführung technisch oder juristisch von Be-

hörden usw. vorzubereiten oder zu vermitteln. Hierzu genüge aber die Formel „im geschäftlichen Verkehre.“ [1]) „Unter ihn könnten trotz seiner nicht zu leugnenden Unbestimmtheit nur gezwungen die Bezeichnungen gebracht werden, die den Geschäftsherrn nach innen mit seinen Angestellten und Arbeitern verbinde.“ [2])

Für diese Auslegung spricht weiter, daß der Gesetzgeber in § 17 zu den Tatbestandsmerkmalen zählt, daß die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dem Angestellten vemöge seines Dienstverhältnisses anvertraut werden oder zugänglich geworden sein müssen, während im Gegensatze hierzu der § 18 das Anvertrauen „im geschäftlichen Verkehre“ als Tatbestandsmoment nennt. Vertraut ein Prinzipal einem in seinem Geschäfte Angestellten Vorschriften technischer Art an, so geschieht dies nicht im geschäftlichen Verkehre, sondern vermöge des zwischen ihnen bestehenden Dienstverhältnisses. Stellen solche Vorschriften Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dar, so fiele ein Mißbrauch derselben eventl. unter § 17. Aber auch, soweit kein Geschäftsgeheimnis vorliegt, kann die Bekanntgabe an Dritte nach den Vorschriften des B.G.-B. oder H.G.-B. einen Grund zur sofortigen Entlassung des ungetreuen Angestellten bieten, so daß der Geschäftsherr seinen Angestellten gegenüber schon so genügend geschützt ist. Will man aber die Anwendung des § 18 auch auf Angestellte ausdehnen, so wäre diesen untersagt, ihre Kenntnis von solchen Vorschriften technischer Art und Vorlagen nach Lösung des Dienstverhältnisses „zu Zwecken des Wettbewerb“ zu verwerten. Da diese Vorlagen und Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, nach denen

[1]) Kommissionsbericht, 2. Lesung, S. 68.
[2]) R.-G.-St. Bd. 44, S. 152 ff.

Waren angefertigt werden sollen, regelmäßig eine Spezialität des Eigentümers, also Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind, so wäre die merkwürdige Konsequenz dieser Ausdehnung, daß der Gesetzgeber in § 18 normiert hätte, was man durch Beibehaltung des § 17, wie eingangs erwähnt, strikte abgelehnt hatte: die Ausdehnung der Pflicht zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auf die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses. Dort hat man selbst die Ausdehnung dieser Schweigepflicht auf nur 2 Jahre abgelehnt und hier sollte sie dem Angestellten auf einmal dauernd auferlegt sein? [1])

Im Gegensatz hierzu vertreten andere Autoren [2]) die Ansicht, daß auch Angestellte des Anvertrauenden von § 18 getroffen werden könnten. Rosenthal-Wehner gehen soweit, überhaupt als objektive Voraussetzung des § 18 das Bestehen eines Vertrags anzunehmen. [3])

Hiergegen lassen sich außer den bereits angeführten Gründen noch folgende Erwägungen ins Feld führen:

Der Gesetzgeber ließ sich zur Aufstellung der neuen Tatbestände in §§ 18 u. 19 von den Mißständen in der Spitzen- und Stickereiindustrie leiten, wo seitens der sog. Lohnmaschinenbesitzer die ihnen von Fabrikanten anvertrauten Schablonen und Muster mißbraucht wurden. Da diese Lohnmaschinenbesitzer ebenfalls selbständige Unternehmer sind, so sollte also durch die §§ 18 u. 19 das zwischen zwei selbständigen Gewerbetreibenden bestehende Vertrauensverhältnis

[1]) Wertheimer L. Z. IV., S. 724 ff.

[2]) Fuld a. a. O., S. 508; Rosenthal-Wehner zu § 18, Nr. 3 und 7; Pinner-Eyck, S. 159.

[3]) cf. auch Wehner in Gew. Rechtsschutz XV., S. 41 ff., wo er diese Ansicht aufgibt.

geschützt werden. War in § 17 der Geschäftsherr gegen Mißbrauch der seinen Angestellten anvertrauten Geheimnisse gesichert, so erschien [1]) „nach einer andern Richtung der Ausbau der Vorschriften über den Schutz anvertrauter Interessen und Rechtsgüter gegen unlautere Ausnützung im Erwerbsleben angezeigt.“ Den Angestellten in § 17 hat also der Gesetzgeber in §§ 18 f. den Personenkreis gegenübergestellt, der im Verkehr nach außen mit dem Gewerbetreibenden in Berührung kommt. Selbstverständlich bleibt die Anwendung der §§ 18 f. nicht beschränkt auf selbständige Gewerbetreibende. Angestellte der selbständigen Gewerbetreibenden werden auch als Täter angesprochen werden können, vorausgesetzt, daß das Muster als ihnen anvertraut zu gelten hat.

Wann ist aber eine Vorlage etc. im Sinne dieser Vorschriften anvertraut? Der Begriff „anvertrauen“ findet sich zweifellos in der gleichen Bedeutung in § 300 R.-St.-G.-B. Während Olshausen u. A. [2]) der Ansicht ist, daß das Anvertrauen überhaupt nicht zu betonen sei, da es sich von dem Begriff der Geheimhaltung nicht trennen lasse, verstehen andere, denen diese Auslegung zu weit geht, darunter den Hinweis — den ausdrücklichen oder stillschweigenden —, daß das Anvertraute geheim zu halten ist. Somit wäre also eine Vorlage anvertraut, wenn aus dem Verhalten des Eigentümers bei der Übergabe zu entnehmen ist, daß dieselbe im Interesse des Geschäfts geheim zu halten ist. [3])

Bestritten ist nun weiter die Frage, wie lange dieser Zustand des Anvertrautseins besteht.

[1]) Die Begründung zum Entwurf.
[2]) Bd. 2, S. 1151.
[3]) So Fuld, S. 493.

Rosenthal-Wehner vertreten die Meinung, daß das Anvertrautsein im geschäftlichen Verkehr nur während der Dauer des Vertragsverhältnisses bestehe, auf Grund dessen die Übergabe der Vorlagen und Zeichnungen erfolgt sei. [1]) Sie gehen natürlich dabei von der unrichtigen Ansicht aus, daß das Anvertrauen überhaupt nur auf Grund eines Vertragsverhältnisses erfolgen könne. Alsberg vergleicht treffend das in § 18 unter Strafe gestellte Verhalten der „Vertrauensperson" seiner Idee nach mit der Unterschlagung eines Gegenstandes, der der betr. Person anvertraut ist, also als ein dem § 246, Satz 2 R.-St.-G.-B. analoges Delikt. Und es ist nicht einzusehen, warum ein solches Delikt nur solange möglich sein soll, als das Vertrauensverhältnis besteht. Dadurch würde nur eine Umgehung des Verbots erleichtert.

Man ist sich allerdings auch darüber einig, daß der Rechtsschutz im Interesse der Rechtssicherheit auch seine Grenzen haben muß. Der Rechtsschutz muß solange fortdauern, bis der im Anvertrauen zum Ausdruck kommende Geheimhaltungszweck weggefallen ist und ein Gebrauch der Vorlagen und Vorschriften zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber dem Anvertrauenden nicht mehr in Frage kommt. [2])

Bestraft wird nun nach § 18, wer ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute Vorlagen oder Vorschriften tech c r Art zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Unter Vorlagen versteht man jeden Gegenstand, der als V r d für die Ausführung von Arbeiten bestimmt

[1]) a. a. O., § 18, Nr. 7. Hiergegen Wertheimer M. u. W., Bd. 9, S. 79; Alsberg L. Z. IV., S. 112; Wehner aufgegeben in Gew. Rschutz XV., S. 41; Wertheimer, eodem S. 244.

[2]) cf. Wertheimer M. u. W. IX., S. 82; Pinner-Eyck, S. 159

ist. Während man mit der Vorlage einen körperlichen Gegenstand im Auge hat, stellen demgegenüber Vorschriften technischer Art die schriftlich oder mündlich anvertraute Anleitung oder Idee dar über die Wege, auf welchen man Gegenstände des Gewerbes oder der Kunst herstellt. Die lediglich beispielsweise aufgezählten Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte fallen unter den Ober-Begriff der Vorlagen, während man unter Rezepten die Vorschriften versteht, nach denen sich in manchen Industrien das Verfahren zur Herstellung ihrer Produkte richtet.

Unbefugt handelt der Täter, wenn derjenige, der über die Vorlagen etc. zu verfügen berechtigt ist, nicht ausdrücklich oder stillschweigend die Genehmigung dazu gegeben hat oder der Täter nicht gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet ist. Den Begriff „unbefugt“ wie die Ausdrücke „verwerten“ und „mitteilen“ kennt auch § 17 und § 9 des alten Gesetzes. Unter Verwerten versteht man das Verwenden im eigenen oder fremden Betriebe, unter „mitteilen“ jede Mitteilung ohne Rücksicht auf die Form.

In subjektiver Hinsicht muß das Delikt vorsätzlich begangen sein. Der dolus besteht dabei in dem bewußt unbefugten Verwerten oder Mitteilen der Vorschriften an Andere, in der Absicht, dem eigenen oder eines Dritten Gewerbebetriebe dabei förderlich zu sein im Wettbewerbe zu den andern. [1])

Bedeutet nun die Bestimmung des § 18 einerseits, wie schon ausgeführt, eine Ausdehnung des Schutzes gegen Mißbrauch anvertrauter Interessen und Rechtsgüter, so wird gleichzeitig „ein eigenartiges, neues Schutzrecht geschaffen, das den gewerblichen urheberrechtlichen Gesetzen ergänzend zur Seite tritt, ja

[1]) Anderer Ansicht Fuld, S. 501.

deren Schutzbereich etwas zu erweitern vermag.“ [1]) Denn während das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Kunstschutzgesetz nur den Urheber, Erfinder bezw. ihren Rechtsnachfolger schützen, nimmt § 18 keine Rücksicht darauf, ob der Urheber, Eigentümer oder Lizenzträger oder jede x-beliebige andere Person die Gegenstände im geschäftlichen Verkehre anvertraut hat, noch, ob dieselbe neu und eigentümlich sind. Es ergibt sich daraus eine Art quasiurheberrechtlicher Schutz. Auch dem Anmelder eines Patentes oder Gebrauchsmusters gewährt die Vorschrift einen erhöhten Schutz, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, und wenn der Erfinder den zur Eintragung anzumeldenden Gegenstand vor der Eintragung von einem Dritten nach Vorlagen oder Vorschriften herstellen läßt, so kann es nicht als offenkundige Vorbenutzung angesehen werden, wenn der Dritte dieselben unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Außer der Bestrafung knüpft das Gesetz in § 19 an den Tatbestand des § 18 die zivilrechtliche Folge eines Schadensersatzanspruchs. Es wäre aber verfehlt, aus der Nichterwähnung des Unterlassungsanspruchs zu folgern, daß ein solcher überhaupt nicht begründet ist. Ein solcher ist vielmehr begründet nach dem Grundsatze, den das Reichsgericht [2]) aufgestellt hat, daß nämlich auf Grund jeder verwirklichten unerlaubten Handlung dem Verletzten stets ein Unterlassungsanspruch zusteht, vorausgesetzt nur, daß begründete Besorgnis für die Wiederkehr der Störung besteht. Er ist seiner Natur als negato-

[1]) L. Z., III. Jahrg., S. 297 f.; M. u. W. 9, S. 83, 84.

[2]) R.-G.-Z. Bd. 48, S. 118; Bd. 56, S. 286; Bd. 57, S. 242; D.-J.-Z. 1905, S. 314; J. W. 1905, S. 20, 140, 174, 237.

rischer Anspruch auf Unterlassung entsprechend von subjektivem Verschulden unabhängig. Fällt aber die Tat nicht unter die Strafbestimmung des § 18 und charakterisiert sie sich anderseits doch als sittenwidrige Wettbewerbshandlung, so gewährt § 1 der Novelle Schutz.

§ 14.

Die Verleitung zum Mißbrauch fremder Vorlagen und Vorschriften technischer Art.

In § 20 bedroht das Gesetz denjenigen mit Strafe, der zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen andern zu einer Zuwiderhandlung gegen § 17, Abs. 1, und § 18 zu bestimmen. Bezüglich des Geheimnisverrats kannte der § 10 des alten Gesetzes diese Bestimmung schon. Wird derjenige, der einen andern zur Begehung des Deliktes des § 17, Abs. 1, oder des § 18 mit Erfolg anstiftet, gemäß § 48 R.-St.-G.-B. als Anstifter bestraft, so verfolgt der Gesetzgeber mit § 20 einmal den Zweck, auch den erfolglosen Versuch der Anstiftung zum Verrat zu bestrafen und die Anwendung des § 46 R.-St.-G.-B., der allgemeinen Vorschriften über erfolglosen Versuch, auszuschließen. Andrerseits geht der Begriff des „Unternehmens“ noch bedeutend weiter, entsprechend der Auslegung des „Unternehmens“ in §§ 105 und 159 R.-St.-G.-B. im Gegensatz zu § 82. Hier ist allerdings der Begriff dahin eingeschränkt, daß lediglich Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, als Unternehmen anzusehen sind. In allen übrigen Fällen dagegen, analog auch für §§ 17, 18 u. 20 ist unter Unternehmen jede Tätigkeit als mit Strafe bedroht anzusehen, die auf die Erreichung des bestimmten Erfolgs, die unbefugte Ver-

wertung oder Mitteilung, gerichtet ist, ganz gleichgültig, ob die Handlung das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung bringen sollte oder nur unmittelbar. (Bestritten.)

Zum subjektiven Tatbestand des § 20 gehört, daß der Wettbewerbszweck beabsichtigt ist. [1])

§ 15.

Die Haftung des Prinzipals bei unlauteren Wettbewerbshandlungen der Angestellten.

Im Gegensatz zu dem alten Gesetze, das für die straf- oder zivilrechtliche Haftung des Prinzipals bei unlauteren Wettbewerbshandlungen der Angestellten lediglich die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen eintreten ließ, statuiert die Novelle im Anschluß an einzelne unlautere Wettbewerbshandlungen eine besonders ausgedehnte straf- und zivilrechtliche Haftung des Betriebsinhabers bezw. Leiters neben dem Angestellten.

Das Wörtchen „neben“ bedarf deshalb besonderer Betonung, weil für die Haftung des Prinzipals stets Vorbedingung ist, daß die straf- bezw. zivilrechtliche Folge auch den Angestellten trifft.

Es hat nun nicht allein der Geschäftsherr, sondern auch der Angestellte sehr oft ein Interesse daran, den Gewerbebetrieb, in dem er Beschäftigung hat, auf Kosten des Konkurrenten zu fördern. So ergab sich denn sehr oft, daß die nach § 4 strafbare Handlung des Reklameunfugs von Angestellten vorgenommen wurde, während dem Geschäftsherrn selbst Vorsatz und Absicht nicht nachgewiesen werden konnten. Deshalb wurde eine strengere Haftung des Geschäfts-

[1]) Vgl. hierzu R.-G.-St.-B. Bd. 32, S. 28.

herrn bezw. jedes andern, der die Angestellten zu beaufsichtigen habe, verlangt, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die von dem Angestellten zu Gunsten des Geschäfts vorgenommene Handlung hätte verhindern können. Der vorläufige Entwurf zur Novelle verhielt sich ablehnend: „Der Entwurf hat weder das Bedürfnis, noch die Zweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung anerkennen können. In einer solchen Vorschrift würde ein dem allgemeinen Strafrecht bisher unbekannter Grundsatz aufgestellt werden. Von Angestellten eines Geschäftsbetriebs können bedeutend schwerere Delikte als das im § 6 bezeichnete, und zwar gleichfalls im vermeintlichen Interesse des Geschäfts begangen werden; gleichwohl hat die Gesetzgebung keinen Anlaß genommen, die Geschäftsinhaber wegen fahrläßigen Versäumens der Aufsicht strafrechtlich verantwortlich zu machen.“ Trotzdem ist heute nach § 4, Abs. 2, und § 15, Abs. 2, der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die unlautere Handlung mit seinem Wissen geschah.

Man zog als Vorbild den § 151 G.-O. heran, wenn gleich, wie der Entwurf betont, der § 151 nicht zum Vergleich herangezogen werden könne, weil er „eine auf das Gebiet der Gewerbepolizei beschränkte Sondervorschrift darstellt, während es sich hier um das weite Gebiet der unlauteren Reklame und um Vergehensstrafen handelt.“ Als Begründung führte man ferner an, für den Angestellten bedeute die Bestimmung einen Schutz insofern als er nicht allein herangezogen werde, wenn seine Handlung auf dem Willen des Prinzipals beruhe.

Im Prinzipe wurde denn auch die strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn bezw. Leiters in erster

Lesung angenommen und gleichzeitig angeregt anstelle des von der Redaktionskommission vorgeschlagenen „Wissens“ das Wörtchen „Vorwissen“ anzuwenden, weil § 151 G.-O. diesen Ausdruck enthalte und man doch über diesen Tatbestand nicht hinausgehen wolle. Trotzdem regierungsseitig diese Änderung befürwortet wurde, fand sie keine Zustimmung und es blieb bei der Wendung „Wissen“. Damit wird dokumentiert, daß man bei der strafrechtlichen Haftung über den Tatbestand des § 151 G.-O. hinausgehen wollte, der mit dem „Vorwissen“ zum Ausdruck gebracht hat, daß das Wissen des Inhabers bezw. Leiters der Handlung vorausgehen muß.

Der Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebs (Direktoren von Aktiengesellschaften, Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H. usw.) ist demnach strafbar, nicht nur, wenn er vor Verübung der Tat Kenntnis von deren Vornahme hat, sondern auch dann, wenn er im Augenblick der Begehung der Tat Kenntnis von ihr erhält. [1]) Allerdings wird es dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, den Geschäftsführer bezw. -inhaber zur Verantwortung zu ziehen, wenn er erst so spät davon Kenntnis erhielt, daß ihn der Vorwurf, er habe ruhig die Begehung der Tat mitangesehen, ohne für Abhülfe unverzüglich zu sorgen, nicht trifft. Er muß auch das Vorliegen aller Merkmale der strafbaren Reklameausschreitung bezw. Anschwärzung gekannt haben und dann wird gewöhnlich auch die Beihilfe oder Mittäterschaft zu konstruieren sein.

Neben dieser strafrechtlichen Haftung sieht das neue Gesetz in §§ 13, Abs. 3, 14, Abs. 3, 16, Abs. 3, auch eine Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung vor,

[1]) Fuld, S. 167.

soweit es sich um die Zulassung der Unterlassungsklage handelt. Diese ist ohne Rücksicht darauf, ob den Geschäftsinhaber selbst ein Verschulden trifft, gegeben, wenn nur objektiv in seinem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12, 14 u. 16 unzuläßig sind, von einem seiner Angestellten oder Beauftragten vorgenommen werden. Der Regierungsentwurf enthielt in § 2 schon die gleiche Bestimmung für unlautere Reklame und ging in der Begründung von § 831 B. G.-B. aus, der auch für die Unterlassungsklage in Betracht komme und mit seinem Exculpationsbeweis zu weit gehe. Anderseits stand das Reichsgericht auf dem Standpunkte, [1]) der Unterlassungsanspruch sei überhaupt nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nicht nach dem für die Schadenshaftung des Geschäftsherrn aus unerlaubten Handlungen seines Angestellten maßgebenden § 831 B. G.-B. zu beurteilen.

Nach der Fassung der Novelle ist diese Streitfrage belanglos.

Es macht keinen Unterschied, ob bei dem Prinzipal Vorsatz oder Fahrläßigkeit, oder Wissen vorlag oder nicht; ja, selbst wenn der Geschäftsherr sofort nach Kenntnisnahme die sofortige Einstellung der unlauteren Wettbewerbshandlung veranlaßt, hat er die Unterlassungsklage zu gewärtigen, wenn nur eine Wiederholungsgefahr vorliegt. [2])

Daß darin mitunter eine große Härte gegen den Geschäftsinhaber liegen könne, verkannte die Kommission nicht.

Die Schadenshaftung des Prinzipals regelt sich nach allgemeinen Grundsätzen. [3])

---

[1]) Unl. Wettb. II, S. 75, M. u. W. IX., S. 99.

[2]) Wassermann in M. u. W. VIII. Jahrg., S. 90.

[3]) cf. auch Pinner-Eyck, S. 109 ff.

§ 16.
Schlußbemerkung.

Faßt man kurz zusammen, welche Erweiterung der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs durch die Novelle erfahren hat, so steht an erster Stelle die dem früheren Gesetze unbekannte Generalklausel des § 1, die den Richtern eine Handhabe bietet, von der reinen Begriffswissenschaft mehr und mehr zur Beachtungs- und Erfahrungswissenschaft überzugehen. Mit der bisherigen Kasuistik ist der unlautere Wettbewerb nicht niederzuringen. Kombiniert mit der Generalklausel hat der Gesetzgeber spezielle Bestimmungen, worunter an neuen Tatbeständen zu nennen sind, einmal die auf das Ausverkaufswesen bezüglichen Bestimmungen, dann das Verbot der Angestelltenbestechung, der Mißbrauch fremder Vorlagen oder Vorschriften technischer Art.

Im wesentlichen werden damit wohl alle schlimmern Auswüchse des unlauteren Wettbewerbs teils durch die Generalklausel, in zivilrechtlicher Hinsicht, teils durch die speziellen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen getroffen. Es wird dadurch in materieller Hinsicht die Gesetzgebung zu einem Abschluß gelangt sein.

Allerdings zieht auch bei uns die Syndikats-, Kartell- und Trustbildung immer weitere Kreise.

Bei der Beratung der Generalklausel hat man diese schon erwähnt und ihre erfolgreiche Bekämpfung durch § 1 für gewährleistet erachtet. Nichts destoweniger wird wohl mit der Zeit selbst die weitgehendste Anwendung des § 1 nicht ausreichen, die Mißstände zu beseitigen, die diese großen industriellen Verbände, wie heute schon in Amerika, durch einseitige Ausbeutung ihrer Macht und monopolistische

Beeinflussung der Marktverhältnisse für die ganze Volkswirtschaft bilden. In diesem Falle müßte dann eine spezialgesetzliche Regelung Platz greifen. [1])

Frage der Zeit wird es auch sein, ob nunmehr auf Grund der Novelle eine wirksame Bekämpfung der unlauteren Machenschaften einsetzt. Es wird hiervon auch die Beantwortung der Frage abhängen, ob man gut daran getan hat, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Ausverkaufswesen und über die schon dem alten Gesetze bekannte Quantitätsverschleierung, die Strafverfolgung vom Antrage des verletzten Konkurrenten oder Gewerbetreibendenverbandes abhängig zu machen, bezw. sie auf den Privatweg zu verweisen, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt.

„Erwägt man, daß die Privatklage in völlig unmotivierter Weise ein privatrechtlich-zivilprozessuales Moment in den Strafprozeß hineinträgt, daß die Verfechtung des staatlichen Strafanspruchs durch eine Privatperson immer abnorm ist, ...“ [2]) und berücksichtigt man weiter, daß den Gewerbetreibenden in den allermeisten Fällen die Möglichkeit fehlt, die nötigen Beweismittel herbeizuschaffen, um die richtige Entscheidung herbeizuführen, so kann man sich von der Regelung der Strafverfolgung keinen allzugroßen Erfolg versprechen. [3])

„De lege ferenda“ wäre daher gegebenenfalls die Offizialverfolgung in Erwägung zu ziehen. Dadurch wird auch die Gefahr einer allzugroßen Belästigung der Organe der Strafrechtspflege und chikanöser Anzeigen nicht größer wie bei jedem andern Vergehen, für das das Legalitätsprinzip nach dem § 152 der

[1]) Unl. Wettb. I. Jahrg., S. 34 f.

[2]) Vgl. E. Beling in der Enzyclopädie der Rechtsw. (Holzendorff), S. 403 f.

[3]) M. u. W. VII., S. 127.

R.-St.-P.-O. besteht, insbesondere, wenn den neuerlichen Bestrebungen folgend der Grundsatz „minima non curat praetor“ für Bagatellsachen aufgestellt wird.

Im übrigen war sich auch bei Beratung dieser Novelle darüber klar, daß trotz aller Anstrengungen die unlauteren Elemente im Wettbewerbe immer wieder Schliche und Wege finden, um unter Umgehung des Gesetzes unter ganz neuen Formen auftreten zu können, die oft so überraschend sind, daß die Frage nahe liegt, [1]) ob der dabei aufgewendete Scharfsinn nicht zu einem mindestens eben so guten Erfolge verholfen hätte, auch wenn der betreffende Gewerbetreibende auf ebenen Bahnen geblieben wäre.

Solch' unbekannten Erscheinungen aber zu Leibe zu rücken, wird neben der Generalklausel nur mit Hilfe einer ziemlich weitherzigen Gesetzesinterpretation möglich sein.

---

[1]) Hugo Lissauer im Vorwort zu Pöschl's „Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.“

Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Arbeit, Hermann Kahn, wurde am 25. Mai 1887 als Sohn des am 27. Juni 1908 verstorbenen Kaufmanns Josef Kahn in Sulzburg geboren.

Vom Jahre 1897 bis 1899 besuchte er die Oberrealschule in Freiburg i. Br., erhielt sodann seine Gymnasialbildung am Bertholdsgymnasium ebenda, woselbst er im Jahre 1906 das Zeugnis der Reife erlangte.

Darnach widmete sich Verfasser in Freiburg und Berlin dem Studium der Jurisprudenz und bestand im Jahre 1910 die erste juristische Staatsprüfung.